Des bayerischen Volkes

Erwartungen

von

dem Landtage im Jahre 1831.

In zwanglosen Heften abgehandelt.

C. b. 16d
Erwa

Zweites Heft.

Das Finanzgesetz für die dritte Finanz-Periode und zwar die Einnahmen.

München.
Bei F. G. Franckh.
1830.

Fünfter Brief.

Bevor ich Ihre Ansichten über das künftige Finanz-Gesetz für die dritte Finanz-Periode näher beleuchte, will ich vorerst die Erwartungen des Volkes von diesem Gesetze im Einzelnen aufführen, und prüfen, in wie weit diese Erwartungen vernünftig und somit gerecht sind. Hiebei muß natürlich auch die Frage zur Sprache kommen, ob und in wie ferne nach den besondern Verhältnissen des Staates und des Standes der Finanzen diese Erwartungen des Volkes verwirklichet werden können, weil außerdem die gehegten Erwartungen selbst unvernünftig und ungerecht wären.

Die bayerische Nation hat sich hinsichtlich der Finanzgesetze der ersten beiden Perioden mit einer Ruhe, Besonnenheit und Loyalität benommen, daß sie sich die ungetheilte Achtung aller rechtlichen Männer in Deutschland und Europa erwarb, und daß die Früchte dieses Benehmens noch lange wohlthätig auf die Nation wirken werden. Beim ersten Landtage begnügte sie sich mit einzelnen theilweisen Erleichterungen des Volkes. Das Streben der Stände gieng dahin, das gestörte Gleichgewicht zwischen den Staatseinnahmen und Staatsausgaben so viel möglich wieder herzustellen. Ihr weiteres Augenmerk war auf eine feste Gründung des Staatskredits gerichtet. Sie verschmähten alle Reduktionen des Werthes von Staatsschuldscheinen, welche unter der Autorität des Staates emmittirt und Ge-

genstand des Handels geworden waren, obschon vielleicht von Seite des Rechtes eben nicht so viel entgegengestanden wäre, als man von gewissen Seiten vorgab; und obschon das Interesse der Kassen eine solche Reduktion des Werthes gewisser Schuldgattungen auf den Emmissionswerth oder auf den mit bestimmten Staatsgläubigern bereits vergleichsweise vertragenen Werth sehr anempfohlen hatte. Unbedingtes Aufrechthalten der von der Regierung eingegangenen, obschon sehr lästigen Verpflichtungen, wurde vorgezogen. Damit nicht zufrieden wurde die Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt reichlich und sicher dotirt, und lieber wurde den mit mit Recht und Billigkeit erwarteten Erleichterungen entsagt, als auch nur das Mindeste in Bezug auf den Staatskredit dem Zufalle Preis gegeben. So mußten dann alle Abgaben, welche aus den Kriegsjahren auf den Friedenszustand übergegangen waren, erhalten werden. Geduldig trug die Nation diese Last, und freute sich der festen Gründung des bayerischen Staatskredits, der zu keiner Zeit blühender gewesen war, und der der Ständeversammlung der 2ten Finanzperiode es möglich machte, das begonnene Werk zu vollenden, und diejenigen Operationen anzuordnen, welche eine vollendete Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Staatseinnahmen und Ausgaben möglich machte.

Die Rechenschafts-Ablage am Ende der ersten Finanzperiode lieferte den Beweis, wie schwer der Uebergang zu einer in allen Theilen wohlgeordneten Staatshaushaltung sey. Es zeigte sich, daß die Staatseinnahmen das, woranf man zuversichtlich gerechnet hatte, nicht einbrachten; dagegen ergaben sich Ausgaben, welche nicht in Anschlag gebracht waren. Einige solche waren in den Ansätzen des Budgets ganz übersehen worden; neue Staatsschulden offenbarten sich, Prozesse über sehr bedeutende Summen waren verloren worden, und hart trafen solche Urtheile die Kassen. Die Ver-

legenheiten waren im Jahre 1825 beinahe noch größer, als sie im Jahre 1819 gewesen waren, und nur der erstarkte Staatskredit machte es möglich, aus denselben einen Ausweg zu finden; inzwischen verschwand jede Hoffnung auf eine ergiebige Erleichterung in den Abgaben. Hiezu kam noch eine Schauder erregende Werthlosigkeit aller Produkte des Ackerbaues, welche auf alle übrige Theile des National-Einkommens schrecklich zurückwirkte, und selbst das National-Vermögen gewaltig minderte. Der Stand der Gutsbesitzer war vom völligen Untergange um so mehr bedroht, als die jüngst vergangene Zeit durch die bestehenden außerordentlich hohen Getreidpreise den Werth der Grundstücke sehr in die Höhe getrieben und die Gutsbesitzer verleitet hatte, theils mit Schulden Grundstücke zu kaufen, theils erborgte Kapitalien auf die Verbesserung ihrer Güter zu verwenden. Nur mit der größten Sparsamkeit, mit Entsagung auf allen Lebensgenuß, nahebei auf Unentbehrliches konnte der Landmann hoffen, seinen Verpflichtungen nothdürftig zu genügen. Dieser traurige Zustand des Landmannes mußte höchst drückend auf alle andern Erwerbsquellen zurückwirken, und die Klagen über Mangel an Verdienst waren allgemein. Selbst der erhöhte und befestigte Staatskredit äußerte sich für den Landmann nachtheilig. Die Sicherheit und Bequemlichkeit in Erhebung der Zinsen von den Staatsschulden führte alles baare Geld der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt und dem Handel mit Staatspapieren, diesem verderblichen nun hoch aufblühenden Spiele, zu, und weder der Landmann noch der Handwerker konnte auch mit genügender Sicherheit Kapitalien zum Betriebe seines Nahrungsstandes finden. Dieses gieng so weit, daß selbst Stiftungskapitalien, welche zur Unterstützung des Landmannes von den Schuldentilgungs-Kassen sollten zurück bezahlt werden, dort belassen wurden, weil es die Pfleger der Stiftungen und die Ge-

meinde-Ausschüsse gerathener fanden, diese Gelder in den Staatsfonds zu belassen, als sie bei dem bedeutenden Fallen der Gutswerthe durch Hinausgabe auf solche Hypotheken zu gefährden.

Unter solchen Verhältnissen mußten die Stände bei dem Finanzgesetze für die 2te Finanzperiode nahebei jeder Erleichterung des Volkes, insbesondere des gedrückten Landmannes entsagen. Die im Jahre 1819 begangenen Fehler durften nicht übersehen, eine zweifelhafte Rechnung nicht zum zweitenmale gemacht werden.

Unter diesen Verhältnissen kam das zweite Finanz-Gesetz zu Stande, und die Nation trug, was nicht zu ändern war, fest vertrauend auf nahe Hülfe des Himmels, da wo menschliche Hülfe nicht mehr möglich schien.

Sie blieb nicht mehr lange aus. Schon im zweiten und noch mehr im dritten Jahre besserten sich die Getreidpreise, auch einigermassen die Preise der übrigen Produkte der Agrikultur. Allein der vorhergeschilderte Zustand der Dinge hatte den Landmann, überhaupt den Grundbesitzer zu weit zurückgeworfen, er hatte zu viel an seinem Vermögen, noch mehr an seinem Kredit verloren; das baare Geld rentirte weit sicherer in Staatsschuldscheinen, es gewann mit Glück umgewendet, weit mehr im Handel mit Staatspapieren, wobei der Besitzer noch das Vergnügen eines großen Hazard-Spieles genoß, und Unglücksfälle, wie bei allen Spielen dieser Art, nur die Begierde, sie wieder auszuwetzen, erhöhte.

So stehen wir nun am Anfange der dritten Finanz-Periode, und der Zustand des Volkes muß hier unverholen dargelegt werden.

Der Kern der Nation wird durch die Gutsbesitzer gebildet, sie verdienen die vorzüglichste Rücksicht.

Unläugbar ist der Stand der Agrikultur dermalen weniger schimm, als er im Jahre 1825 war. Der Guts-

besitzer, welcher seit jenem Jahre sich ansässig machte, um die laufenden Preise sein Gut aus freier Hand kaufte, kann, wenn er auch noch einige Schulden auf seinem Besitzthume hat, mit seinem Loose zufrieden, einer bessern Zukunft entgegensehen, er kann mit den dermaligen Preisen der Agrikultur-Produkte zufrieden seyn. — Von diesem Standpunkte mag wohl der Landrath des Isarkreises in seiner Schilderung des Zustandes der Landwirthschaft im Landraths-Protokolle vom Jahre 1830 ausgegangen seyn; und unter dieser Voraussetzung kann man diese Schilderung nicht als fehlgegriffen bezeichnen.

Allein diese Voraussetzung ist außerordentlich beschränkt, und bei einer Darlegung der dermaligen Verhältnisse der Agrikultur muß von einem viel allgemeineren Standpunkte ausgegangen werden, wo man aber das hiernach entworfene Bild ganz anders, als es in jenem Gutachten darstellt ist, wo man aber auch dieses Bild dem Leben ähnlicher, es also wahrer finden wird.

Die Verschiedenheit der Gutachten der verschiedenen Landräthe über den Stand der Landwirthschaft in den Sitzungen des laufenden Jahres abgegeben, ist schon an und für sich höchst merkwürdig.

Der Landrath des Isarkreises sagt S. 13. seines Protokolls:

»Die Landwirthschaft im Isarkreise stellt im Allge-
»meinen seit den letzten Decennien, besonders seit
»Einführung mehrerer höchst wichtiger Kultur-Ver-
»ordnungen ein befriedigendes Bild dar; wenigstens
»kann der versammelte Landrath aus Erfahrung
»die Behauptung aufstellen, daß der Landmann
»bei erprobtem Fleiße nicht nur seine Abgaben, son-
»dern auch seine häuslichen Bedürfnisse bestreiten
»kann. Diese Stellung der Landbewohner, zwar
»gegenwärtig noch nicht Wohlhabenheit, beurkundet
»aber auch noch keine Verarmung, und erstere dürfte

»bei fortgesetzter Sorgfalt der hohen und höchsten
»Staatsbehörden allmählich herbeigeführt werden.«
Im Protokolle des Landraths des Oberdonaukreises
S. 64 heißt es in Bezug auf die Landwirthschaft:

»Der Oberdonaukreis besitzt 46 Quadratmeilen
»Wald, 40 Quadratmeilen liegen öde, oder sind
»durch Berge, Moose, Häuser u. s. w. der Kultur
»entzogen, 2 Quadratmeilen gehören stehenden Ge-
»wässern an, und nur circa 90 Quadratmeilen
»fruktifiziren als Ackerboden, Wieswachs oder
»Alpen.

»Schon dieser Ueberblick ist nicht erfreulich, aber
»auch auf dem kultivirten Boden ist die Landwirth-
»schaft des Oberdonaukreises, wie bereits im Ein-
»gange berührt wurde, auf keinem sehr beruhigen-
»den Standpunkte.«

»Es stehen Aecker leer, welche vor nicht 10 Jah-
»ren mit Eifer angebaut wurden, der Viehstand
»geht in vielen Distrikten zurück, mit ihm der
»Dünger und die Ertragsfähigkeit des Bodens, die
»Vergantungen nehmen zu; und die Klage ist be-
»kannt, der Bauer müsse verderben.«

Die im Eingange berührte Schilderung heißt:

»Ein schiffbarer Strom verbindet ihn (den Ober-
»Donaukreis) mit dem Osten, und mündet aus in
»das schwarze Meer, der Bodensee gewährt ihm
»Wasser-Kommunikationen mit der Schweiz, mit
»Baden und dem südlichen Europa, floßbare oder
»leicht floßbar zu machende Flüsse durchschneiden
»seine Thäler, er besitzt zahlreiche Land- und Vi-
»zinal-Strassen, und eine altberühmte Stadt,
»eine der ersten Handelsplätze Deutschlands, bildet
»seinen Mittelpunkt. — Und doch ist dieser schöne
»Kreis nicht im zunehmenden Wohlstande begriffen;
»nein — sein Ackerbau leidet in vielen Gegenden,
»seine Wälder tragen häufig die Spuren allzugro-

»ßer Anfoderungen, seine Städte verarmen sichtbar, »und zwar in solchem Grade, daß zum Beispiel in »Augsburg allein die Armenbeiträge die Summe »von 30,000 fl. übersteigen; der Wohlstand ist in »Abnahme, die meisten Gewerbe stocken, die Donau »ist beinahe ohne Schifffahrt, auf den Flüssen gehen »nur selten einzelne Nachen, die zunehmende Be»völkerung klagt über zunehmende Noth, und täg»lich gehen neue Familien selbst der Rural-Gemein»den, aus der Reihe der Bemittelten in die Eigen»schaft derjenigen über, welche von ihren Mitbür»gern erhalten werden müssen.«

Der Landrath des Regenkreises sagt in seinem Protokolle vom 10. Juli S. 20:

»Die Landwirthschaft ist, alles zusammengefaßt, »derjenige Zweig, welcher den Vorrang vor den »Gewerben und dem Handel im Regenkreise noch »immer behauptet. Obgleich aber oben angestellt, »befindet sie sich nicht in dem Zustande der Blüthe, »welcher den Vortheilen des Klima's und der ört»lichen Lage, der Beschaffenheit des Bodens, und »selbst der Regsamkeit der Oekonomie mit eigenen »Herde zusagte.«

Ueber den Stand der Landwirthschaft sagt der Landrath des Rezatkreises Seite 12 seines Protokolls:

»Der Landrath ist der einstimmigen Meinung, daß »die Landwirthschaft des Rezatkreises im Fort»schreiten und ihre Production ergiebiger, als in »früheren Zeiten, dagegen aber der Zustand der »Gutsbesitzer selbst im Rückschreiten begriffen ist. »Der Ursachen giebt es viele.

»Die Lasten und Abgaben des Landwirthes sind »zu manchfach und groß, als daß, wenn diese von »dem Produkt der Felder abgezogen werden, noch »ein genügender Ueberschuß für sein und seiner Fa»milie Leben übrig bleiben, geschweige ein mäßiges

»Stammvermögen erworben werden könnte, um
»unvorhergesehenen Unglücksfällen, als Brand,
»Hagelschlag, Viehsterben ꝛc. ruhig entgegensehen,
»um sie überstehen zu können.«

Der Landrath des Untermainkreises zählt in seinem Protokolle vom 2. Juli Seite 65 den Bestand der einzelnen Zweige der Landwirthschaft auf. Hinsichtlich des Zustandes der Landwirthe ist folgende Aeußerung wichtig und gehört hieher:

»Dieser Schilderung des Zustandes der Landwirth»schaft im Untermainkreise fügen wir einige Be»merkungen über die, ihrem Aufblühen entgegen»stehenden Hindernisse, und die Mittel der Beförde»rung bei.«

»Wir rechnen dahin:

»1) Die Entbehrung des erfoderlichen Betriebs»Kapitals. Mancherlei ungünstige Umstände haben »zusammengewirkt, diesen Mangel zu erzeugen; »hieher gehören die Lasten und Verluste der Kriegs»jahre, der durch Schnecken- und Mäusefraß her»beigeführte Mißwachs mehrerer Jahre, der Un»werth, in welchem geraume Zeit die Erzeugnisse »des Landmannes standen, der Druck der harten »Abgaben für Staats-, Kreis-, Distrikts- und »Gemeinde-Bedürfnisse, und vorzüglich die Ver»wendung der meisten Kapitalien in Staatspapie»ren. Das Uebel der Kreditlosigkeit, welches un»sern Landmann niederhält, und die Fortschritte »im Wirthschaftsbetriebe hindert, wurde von uns »bereits in der Versammlung des vorigen Jahrs »zur Sprache gebracht.«

Ich führe diese amtlichen Urkunden hier wörtlich an, um nachzuweisen, daß die Darstellung des Zustandes der Landwirthe in ihrer größeren Anzahl nicht übertrieben ist; sondern sogar die Erklärung der Behörden für sich hat.

Diesem nach knüpfe ich an meine obige Darstellung wieder an.

Die wenigsten unserer Gutsbesitzer haben ihre Güter seit den letzten Jahren, in welchen die Güter auf dem dermaligen niedrigen Preise standen, aus freier Hand gekauft. Der größte Theil der Gutsbesitzer besitzt seine Realitäten bereits aus früherer Zeit, aus einer Zeit, in welcher die Güter den doppelten, vielleicht dreifachen Werth gegen dermalen hatten. Nach diesem erhöhten Werthe wurde der Schuldenstand der Gutsbesitzer regulirt, und viele Gutsbesitzer haben dermalen oft mehr Schulden zu verzinsen, als die Summe beträgt, um welche sie ihre Güter verwerthen könnten. — Die meisten Gutsbesitzer, welche sich in der neuern Zeit, während des tiefen Standes der Gutswerthe ansäßig machten, haben nicht aus freier Hand gekauft, sondern sie haben die älterlichen Güter übernommen. Hiebei konnten nicht die laufenden Gutspreise den Kaufs- oder Uebernahmspreis bestimmen, sondern der vorhandene Schuldenfond und die übrigen Familienverhältnisse müssen diese Preise festsetzen. Der Kredit der Familie sollte erhalten, den übrigen Geschwistern ein Heirathsgut ausgemittelt werden, und der Unternehmer mußte das Gut um einen weit höheren Preis übernehmen, als er dasselbe aus freier Hand gekauft haben würde.

Hiezu kommt, daß während der jüngst abgelaufenen Jahre der Landmann bei den laufenden Preisen des Getreides und aller andern Produkte der Agrikultur zu bestehen nicht im Stande war, sein Schuldenstand müßte sich vermehren, und er immer mehr an Vermögen zurückkommen. Die Abgaben waren dieselben geblieben, während das Schaff Korn 5 fl. kostete, als, während dasselbe 15 fl. kostete. Die Preise der Gewerbsprodukte fielen in dieser Zeit nicht im gleichen Verhältnisse mit den der landwirthschaftlichen Erzeugnisse,

die Gemeinde-, Distrikts- und andere Nebenlasten waren offenbar gestiegen; und so mehrten sich des Landmannes Bedürfnisse bei außerordentlich verminderter Einnahme desselben. Die Kreditlosigkeit des Landmannes hinderte das Schuldenmachen nicht, denn das absolut Nothwendige mußte aufgebracht werden, und wenn es nicht möglich war, das Geld aufzubringen, und der Bauer mit Abgaben und Zinsen zurückblieb, so war hiermit sein Schuldenstand schon vermehrt. Inzwischen war dies Mittel nicht immer anwendbar, und reichte bei der Strenge, mit welcher die herrschaftlichen Abgaben beigetrieben worden, nicht aus. Um also Geld zu bekommen fiel der bedrängte Landmann in die Hände von Juden und Wucherern, und damit erhöhte sich sein Schuldenstand außerordentlich; — oder er mußte seinen Viehstand angreifen und für die Folge beschränken, was noch schlimmer war, weil hiermit seine Einnahme noch mehr vermindert wurde. Die Juden stellten nun dem Landmanne, der bisher mit seinen Ochsen sein Feld gebaut, dieselben im Herbste gemästet, und bei dem Verkaufe etwas erübrigt hatte, — ihr Vieh in den Stall, der Landmann durfte damit sein Feld bauen, mußte es aber den Herbst und einen Theil des Winters über füttern, und der Vortheil hieraus fiel dem Juden zu. Gerade so ging es häufig mit der Schaafzucht, und auch die hieraus bezogenen Vortheile mußte der Landmann hintansetzen, weil ihm die Mittel fehlten, eigenes Vieh anzuschaffen.

Dieses ist der Zustand des Landmannes in der großen Mehrheit, da, wo besondere Unglücksfälle nicht eintraten; wurde derselbe von einem solchen Unglücke noch überdies betroffen, so ist sein Zustand noch viel mißlicher.

Auf diese Art mußte der Zustand der Landwirthe täglich beklagenswerther werden. Sparsamkeit allein, Entbehrung alles Lebensgenusses, Selbstverfertigen von

Arbeiten, welche man sonst von Gewerbsleuten hatte machen lassen, reichten nicht hin, den Ausfall in der Einnahme zu decken; das Vermögen mußte selbst angegriffen werden.

Wenn nun auch seit einigen Jahren ein besserer Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse eintrat, so war dieser nicht ausreichend für die vorhandenen Bedürfnisse; er konnte allenfalls bewirken, daß das Verderben des Landmannes nicht weiter griff, allein seinen Zustand verbessern konnte er nicht. Die vorgenannten Verhältnisse hatten zu tiefe Wunden geschlagen, und die Bedürfnisse des Landmannes zu sehr erhöht. — Daher trifft man noch immer eine Menge Landleute außer Stand, die Zinsen ihrer Schulden zu zahlen, eine Menge, denen das im Stalle befindliche Vieh nicht gehört, und welche die Früchte ihrer Arbeit und Sorgfalt dem Juden überlassen müssen, zufrieden, daß sie nur ihr Feld bestellen konnten.

Daß der Zustand der größern Gutsbesitzer unter den angegebenen Verhältnissen noch schlimmer seyn müsse, als der der kleinern, ist ganz natürlich, weil derselbe aus dem so tief gestörten Verhältnisse der Einnahmen und Ausgaben hervorgieng, und daher bei dem größern Bedarf der großen Güterbesitzer, die so sehr verminderte Einnahme einen verhältnißmäßig größern Ausfall geben mußte.

Der Zustand der Weinbergbesitzer ist um nichts besser, als der der übrigen Landwirthe. Während den Jahren, welche eine ergiebige Weinerndte geliefert hatten, fehlte es vor Allem an einem Absatze des Weines ins Ausland, welches von allen Seiten den bayerischen Weinen den Eintritt entweder ganz verschlossen, oder so erschwert hatte, daß es einem Verbote gleich war; und der Verkauf im Inlande war dadurch außerordentlich beschränkt, daß die niedern Preise der Producte des Ackerbaues und der Feldwirthschaft dem größten

Theile des Volkes die Mittel entzog, welche die Wein-Konsumtion zu angemessenen Preisen voraussetzt. Als später die von der Regierung abgeschlossenen Zollvereine dem inländischen Weine einen Abzug in das Ausland möglich machten, versagte die Natur den armen Weinbauern erträgliche Erndten, und zum voraus wird nun die Hoffnung künftiger Jahre verzehrt. Ausgaben für Verbesserung der Kultur der Weinberge sind nicht möglich, weil alles auf den Lebensunterhalt verwendet werden muß, und indem der künftigen Jahre Hoffnung verzehrt wird, wird diese Hoffnung selbst durch vernachlässigte Kultur vermindert.

Aus dieser Darstellung des Zustandes der Landwirthe ergiebt sich, wie die Landräthe des Oberdonau-Regen-, Rezat-, Untermainkreises vollkommen der Wahrheit gemäß diesen Zustand darstellten, indem sie nicht einseitig die Verhältnisse ergriffen, sondern die große Allgemeinheit im Auge behielten.

Im Isarkreise walten allerdings einzelne Momente ob, welche die vorerwähnten widrigen Verhältnisse für die Bewohner dieses Kreises minder drückend machten. Schon gewährt die Haupt- und Residenzstadt einen bequemen Markt, wo die landwirthschaftlichen Erzeugnisse einen Absatz finden, während solcher Absatz in andern Kreisen oft ganz stockte; dieser Kreis genießt lange schon die Wohlthat des Steuerdefinitivums, und ist mit Abgaben nicht überlegt; in diesem Kreise bestehen eine Menge Landstraßen, welche auf Staatskosten erbaut und erhalten werden, während in andern Kreisen solche Strassen auf Kreis- Distrikts- oder Gemeindekosten erhalten werden müßten, wo also der Bauer dafür zahlen und frohnen müßte, wo er dort davon Geld verdienen konnte; selbst die Einführung von Verordnungen wohlthätig für die Kultur konnte in diesem Kreise leichter gedeihen, als in andern. Im Isarkreise ist die Landwirthschaft erst im Zunehmen, wo sie in andern

Kreisen auf einem viel höhern Grad der Blüthe lange schon stand. Leicht konnte sich der Landwirth bei Fixirungen von unständigen Abgaben mehrjährige Durchschnitte gefallen lassen, da er einen ergiebigern Betrieb seiner Feldwirthschaft, also seinen Vortheil offenbar voraussah; wo hingegen der Bauer in den Kreisen, wo die Feldwirthschaft auf hoher Blüthe seit Jahren stand, bei denselben Durchschnittsberechnungen abgeschreckt werden mußte, weil er nicht wissen konnte, ob es ihm möglich sey, seinen Feldbau bei den obwaltenden ungünstigen Umständen auf gleicher Stufe, wie bisher, zu erhalten, und daher von der ihm angebotenen Wohlthat nicht so leicht Gebrauch machen konnte, weil er fürchten mußte, veränderte Verhältnisse dürften die Wohlthat zu seinen Schaden werden lassen. Endlich nimmt der Landbewohner im Isarkreise an der erhöhten Geldzirkulation, welche die Hauptstadt veranlaßt, überhaupt mehr und leichter Theil, als der Landbewohner der übrigen Kreise.

Allein dieses alles in Anschlag gebracht, gibt doch der Augenschein, daß der Zustand der Landwirthe im Isarkreise nicht von der Art ist, wie ihn der Landrath des Isarkreises schilderte. Es genügt noch lange nicht, daß der Landwirth seine Abgaben bezahlen, und seine häuslichen Bedürfnisse bestreiten kann; er muß auch die Zinsen seiner Passiv-Kapitalien zu entrichten im Stande seyn; er soll sich wenigstens einen kleinen Nothpfennig, ein mäßiges Betriebskapital erwerben, um für Unglücksfälle gedeckt zu seyn, welche die Landwirthschaft so häufig treffen.

Ist dieser Zustand der Landwirthe getreu und wahr geschildert, so fodert schon dieser einer bestimmten Maßregel, um durch eine außergewöhnliche Erleichterung der Landwirthe die Möglichkeit, das Gleichgewicht zwischen ihren Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, herbeizuführen. Gedrückt ist die Klasse der Landwirthe, aber nur durch die außergewöhnlichen Verhältnisse, wel-

che einige frühere Jahre herbeigeführt hatten. Ich habe die Ursachen hievon getreu und unverholen angegeben, denn gerade in dieser Darstellung zeigt sich, daß keine Ursache vorhanden ist zu einer Muthlosigkeit, vielmehr, daß sich nicht sehr schwer die Mittel zur Hülfe finden, daß der Zustand nicht ein dauernder, sondern bei richtiger und zweckmäßiger Hülfe ein bald vorübergehender ist. So wie ich den Zustand der Landwirthe geschildert habe, so kennt ihr auch die große Menge derselben, und verzweifelt daher nicht am Besserwerden, sondern erwartet von dem vereinten Streben des Königs mit den Landständen Hülfe aus der vom nächsten Landtage berathenen Gesetzgebung; und wenn dann durch diese Maßnahmen die bisherigen außerordentlichen Einwirkungen durch außergewöhnliche Mittel gehoben werden, und die Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, wie man mit einiger Sicherheit annehmen kann, sich auf dem bisherigen Stande erhalten, dann wird in nicht gar langer Zeit alles in das gewöhnliche Geleis zurückkehren, und mit zurückgekehrten besseren Verhältnissen der Landwirthe, sich auch der Handels- und Gewerbsverdienst heben, so daß allen bisherigen Klagen gründlich abgeholfen ist.

Was nun das Volk zu diesem Zwecke vom nächsten Landtag erwarte, davon in meinem nächsten Briefe.

Sechster Brief.

Die erste Forderung an die vom nächsten Landtage zu berathende Gesetzgebung ist

der Nachlaß eines Simplums von der Grund- und

Dominikalsteuer, nämlich des fünften Theils der während der ersten beiden Finanzperioden gezahlten Grund- und Dominikalsteuer.

Man hat bisher sowohl auf Landtägen als in öffentlichen Schriften öfter gehört und gelesen, daß die Verminderung der Steuern um ein Simplum dem Volke keine Erleichterung sey. Die Steuern seyen nicht unerschwinglich, sie könnten sehr leicht entrichtet werden, andere Lasten drückten viel härter, und wenn ein solcher Nachlaß gefodert werde, so erschwere er das Budget außerordentlich, während er den Einzelnen so unbedeutend erleichtere, daß diese Erleichterung im Ganzen nahebei nicht gefühlt werde. Bei andern Positionen des Budgets solle man nachhelfen, hiermit werde wesentlicher gedient.

Diese Stimmen sind nicht die Stimmen des Volks. Ob in andern Positionen des Budgets und in welchen Erleichterung eintreten müsse und könne, davon wird sich in der Folge zu sprechen Gelegenheit ergeben; aber ganz unwahr ist es, daß der genannte Nachlaß so unbedeutend und erfolglos sey, als er geschildert werden will.

Nach dem Finanzgesetze vom Jahre 1825 beträgt die Grundsteuer

5.898,200 fl.

Die Dominikalsteuer

457,700 fl.

In Summa 6,356,000 fl.

Der fünfte Theil hievon beträgt

1,271,200 fl.

was zu 4 Prozent ein Kapital von

31,780,000 fl.

und zu 5 Prozent ein Kapital von

25,424,000 fl.

deckt. Schon diese ganz kurze und einfache Berechnung zeigt die hohe Wichtigkeit und Ergiebigkeit dieses Nachlasses für die Landwirthschaft. Hiermit wird derselben mit einem Male ein Kapital von 32 oder wenigstens 25 Millionen Gulden zugewendet; oder mit andern Worten, die Landwirthe sind mit diesem Nachlasse in den Stand gesetzt, ohne Vermehrung ihrer Ausgaben diese 25 resp. 31 Millionen Gulden auf die Verbesserung ihrer Lage zu verzinsen. Das in der Landwirthschaft wuchernde Kapital ist daher mit diesem Nachlasse um 25 resp. 31 Millionen Gulden vermehrt, ohne daß der Landwirth auf diese Vermehrung eine Ausgabe hätte, und hiermit ist also blos durch diesen Nachlaß der Nahrungsstand der Landwirthe um diese fruchttragende Summe vermehrt. Kann man dieses in Bezug auf Bayern mit einer Bevölkerung von nicht ganz vier Millionen eine Kleinigkeit nennen?

Auch die Vorstellung ist irrig, daß ein solcher Nachlaß für jeden Einzelnen, besonders für den kleinen Gutsbesitzer zu unbedeutend sey, um einen Effekt zu machen. Wer die bäuerlichen Verhältnisse kennt, der weiß recht gut, daß es in der ganzen Landwirthschaft sich um kleine Beträge handelt, und daß dem Landmann eine Erleichterung von einigen Kreuzern von Wichtigkeit seyn muß und ist. Das alte Sprichwort, wer den Kreuzer nicht achtet, kommt nicht zum Gulden, ist vorzüglich in der Landwirthschaft wahr.

Allerdings gewährt ein solcher Nachlaß für den kleinen Gutsbesitzer, welcher nur einige Gulden oder gar weniger Steuer zahlt, eine ganz kleine Erleichterung. Aber sie wird bei einer Steuerzahlung von 50 und mehr Gulden schon bedeutend, und vorzüglich die größern Gutsbesitzer sind es, welche der Hülfe am nöthigsten bedürfen. Die Lage der ganz kleinen Gutsbesitzer, welche gewöhnlich nicht mehr als ihren eigenen Bedarf bauen, und ihre übrigen Bedürfnisse entweder durch Taglohn

oder Nebenbeschäftigungen verdienen, ist bei weitem nicht so schlimm als die der großen Oekonomen; die obige Angabe der Ursache des dermaligen Standes der Dinge beweiset die Wahrheit dieser Behauptung. Daher stehen auch die ganz kleinen Güter noch immer verhältnißmäßig in einem höhern Preis, als die großen Oekonomien.

Das Gesagte weißt nach, daß ein Nachlaß eines Simplums von Grund- und Dominikalsteuer für die Landwirthe keineswegs ein unbedeutender Nachlaß ist.

Für die Dominikal-Steuern muß dieser Nachlaß aus denselben Gründen in Anspruch genommen werden, aus welchen er für die Grundsteuer gefordert wird. Die Dominikalsteuer ist nach der Natur der Sache, und nach dem neuen Steuergesetze eine Pars quota der Grundsteuer.

Warum aber, wird man fragen, wird denn dieser Nachlaß nicht von der Gewerbs-, nicht von der Häuser-, nicht von der Familiensteuer gefordert. Ich bin hierüber Rechenschaft zu geben schuldig.

Bei den frühern Landtagen wurde die Klage schon oft gestellt und wiederholt, daß die Gewerbssteuer mit der Grundsteuer nicht in einem richtigen Verhältnisse stehe. Die Wahrheit dieser Behauptung bedarf keines mathematischen Beweises. Man vergleiche nur, was ein Gewerbsmann und ein Landeigenthümer, welche ganz gleiche Steuern entrichten, bei ganz gleichem Verhältnisse verdienen können; man vergleiche, wie unter denselben gleichen Verhältnissen der Gewerbsmann lebt, und der Landmann leben muß; man vergleiche, wie oft der Gewerbsmann sein Betriebs-Capital umwenden und fruchtbringend machen kann, während der Landmann zufrieden seyn muß, es höchstens einmal im Jahre Früchte tragen zu machen; man vergleiche, wie der Landmann bei der größten Sparsamkeit und dem ausdauerndsten Fleiße nur vom Zufalle abhängt, und welchen Gefahren

er ausgesetzt ist, während der Gewerbsmann hievon nichts kennt, und bei Geschicklichkeit, Treue und Fleiß seines Gewinnes nahebei sicher ist; man vergleiche die Anstrengung in der Arbeit des Landwirthes und Gewerbsmannes; man vergleiche den verschiedenen Bedarf am Betriebskapital und Geräthschaften; — und man wird unschwer finden, welches ungleiche Verhältniß zwischen der Grund- und Gewerbssteuer obwaltet, und zwar zum sehr bedrückenden Nachtheil des Landwirthes, weil nach diesem Maßstabe nicht nur die direkten Steuern, sondern auch alle andern öffentlichen Lasten für Kreis-, Distrikts- und Gemeindebedürfniß getragen werden müssen.

Die Staatsregierung hat den Bestand dieses Mißverhältnisses auch schon amtlich anerkannt. In dem Landtagsabschiede vom 15. August 1828. I. Lit. M. heißt es:

»Wir haben aus den Beschlüssen der Stände des »Reiches entnommen, daß die beiden Kammern der»selben — obgleich einig unter sich über die Zweck»mäßigkeit des, dem an sie gebrachten Entwurfe »des allgemeinen Gewerbsteuergesetzes zu Grund »liegenden Prinzips — sich über die Anwendung »und die Ausführungsweise dieses Prinzips nicht »vereinigt haben, und bedauern, daß deshalb das »allgemein anerkannte Mißverhältniß, in welchem »die bisherigen Gewerbssteuern unter sich, und zu »den Steuern aus dem Grund-, Dominikal- und »Hausbesitze stehen, dermalen nicht entfernt, und »den in dieser Hinsicht erhobenen zahlreichen Be»schwerden nicht abgeholfen werden könne.«

Auch hat keiner der Landräthe in ihrem Gutachten über den Zustand der Gewerbe den Stand der Gewerbssteuern als zu hoch oder drückend bezeichnet. Nur der Landrath des Obermainkreises hat in seinem Protokolle Seite 18 von einer unverhältnißmäßigen Besteuerung der Gewerbe gesprochen, aber nicht sowohl in Beziehung

auf die Größe dieser Steuern, als in Bezug auf die unverhältnißmäßige Vertheilung auf die einzelnen Gewerbsleute. Er sagt:

»Gleich hindernd ist die dermalige unverhältniß-»mäßige Besteuerung der Gewerbe. Seit dem Er-»scheinen des neuen Gewerbsgesetzes hat sich näm-»lich die Zahl der Gewerbsmeister außerordentlich »vermehrt, die der Abnehmer aber wegen der be-»deutenden Minderung des Geldumlaufes, und der »daraus folgenden Beschränkung der Einkäufer sehr »verringert.

»Der einzelne Gewerbsmann kann daher nicht mehr »so viel absetzen wie sonst, verdient somit weniger, »als vor dem Gewerbsgesetze und muß doch die »frühere, im Jahre 1814 regulirte Gewerbsteuer «geben.

»Es wäre daher höchst wünschenswerth, wenn das »in der letzten Ständeversammlung als Entwurf hin-»gegebene Gesetz, welches die verhältnißmäßige, »billigere Besteuerung der Gewerbe zum Gegenstand »gehabt hatte, aber zum Gesetz nicht erhoben wurde, »der nächsten Ständeversammlung, mit den allenfalls »geeigneten Abänderungen, wieder vorgelegt werde, »um das erwünschte wohlthätige Resultat der Ge-»werbssteuer-Abminderung herbeizuführen.«

Hieraus ergiebt sich, daß der Wunsch des genannten Landrathes mehr auf eine richtige und verhältnißmäßige Abgleichung der Gewerbssteuer unter den Gewerbsleuten, als auf eine Verminderung derselben im Ganzen gerichtet ist.

Diese Darstellung des Sachverhältnisses weiset überzeugend nach, daß eine Verminderung der Gewerbssteuer nirgends sich als dringend darstellt, und daß nur dadurch, daß die Grund- und Dominikalsteuer vermindert wird, die Gewerbssteuer einigermassen mit jenen Steuern in ein richtigeres Verhältniß kommt. Daher

wäre es ganz ungerecht, auch von den Gewerbssteuern gleichen Nachlaß zu fordern, und sich hiermit des bereiten Mittels zu berauben, einigermassen das gestörte Gleichgewicht in der Besteuerung herzustellen.

Nahebei ähnlich sind die Verhältnisse hinsichtlich der Häusersteuer. Vorerst muß ich voraussetzen, daß die Häusersteuer bei dem nächsten Budget noch nach der alten Steuernorm bewilliget werden wird, weil ich sehr zweifle, daß die Arbeiten der Steuercataster-Commission so weit gediehen sind, daß auf den Grund derselben ein Postulat an Häusersteuern gestellt werden kann.

Unter dieser Voraussetzung nun darf man nur die den Landtags-Verhandlungen vom Jahre $18^{27}/_{28}$ Bd. I. S. 97 u. ff. enthaltenen Motive zum Häusersteuergesetz lesen, um sich zu überzeugen, daß von einer Ueberbürdung der Haussteuer gegen die andern Steuerarten gar keine Rede seyn kann. Auch treffen in Bezug auf die Häusersteuer keine derjenigen Momente, welche hinsichtlich der Grund- und Dominikalsteuern eine Erleichterung als dringend nothwendig darstellen, ein.

Würde aber die Haussteuer in der künftigen dritten Finanzperiode nach dem neuen Haussteuergesetze postulirt und erhoben, so ist bei der Haussteuer nach dem dieser Steuer im Gesetze vom 15. August 1828 §. 3. unterstellten Prinzipe der Miethsertragsfähigkeit, ein zu fester und erkennbarer Maasstab unterstellt, als daß leicht Mißgriffe und Ueberbürdungen eintreten könnten; und die widrigen Einwirkungen finden auf sie nicht statt, wie auf den Ackerbau und die gesammte Feldwirthschaft.

Da sich nun hier die Veranlassungen nicht zeigen, welche einen Nachlaß an der Grund- und Dominikal-Steuer nothwendig machen, so kann in Bezug auf diese Steuer eine gleiche Forderung nicht begründet werden.

An der Familiensteuer kann ein Nachlaß nicht gefordert werden, weil durch diese Steuer allein diejenigen zur Mitleidenheit beigezogen werden, welche eine Realität oder ein

Gewerb nicht besitzen; und wohl gar kein Grund obwaltet, aus welchem für diese an der ohnehin ganz unverhältnißmäßig niedern Steuer ein Nachlaß gefordert werden könnte.

Wenn ich nun von der Grund- und Dominikalsteuer ein Simplum für die nächste Finanz-Periode nachgelassen fordere, so muß ich ausdrücklich bemerken, daß ich diesen Nachlaß in der Art in Anspruch nehme, daß die ganze nachgelassene Steuer den Landwirthen ungeschmälert zu Gut geht. Man hat bisher den Versuch öfter gemacht, dem Volke Erleichterungen an den Staatsabgaben zu verschaffen, ohne daß in der Wahrheit der Unterthan diese Erleichterung empfand, was man nämlich unter einer Rubrik an Auflagen nachließ, wurde unter einer andern wieder erhoben. Ein solcher Versuch lag im Grunde in dem Entwurfe eines Gesetzes, die Ausscheidung der Staats- und Kreisausgaben betreffend, und diese vortreffliche Idee, welche den Landräthen erst einen angemessenen Wirkungskreis, den Kreisen eine geeignete Geldzirkulation und die Möglichkeit einer geordneten Sparsamkeit sichert, scheiterte dadurch, daß man nicht mit Offenheit erklärte, den Kreisen denjenigen Theil der Staatsabgaben zuweisen zu wollen, welche bisher auf die überwiesenen Staatsausgaben verwendet worden war.

Während des Kriegs, wo die Staatseinnahmen überall zur Deckung der Ausgaben nicht zureichen wollten, suchte man die Einnahmen so viel möglich zu vermehren, und als dieses direkt nicht anging, verminderte man die Ausgaben dadurch, daß man die der Staatskasse bisher obgelegenen Ausgaben auf die Gemeinden überwieß. Allerdings war damit der Staatskasse eine Erleichterung verschafft, nicht aber den Unterthanen, welche nun unter veränderten Namen dasselbe leisten mußten. Diese bequeme Verfahrungsart wurde fortgesetzt und so steht nun eine Reihe von Kreis-, Distrikts-

und Gemeinde-Abgaben da, von welchen man früher nahebei nichts wußte, welche aber, nach den in frühern Stände-Versammlungen und in der neuesten Zeit von den Landräthen einstimmig erhobenen Klagen auf die Unterthanen drückend lastet.

Nach dieser Methode darf den Landwirthen die in Anspruch genommene Erleichterung nicht gegeben werden.

Daß und wie ein solcher Nachlaß ohne diese bloße Namensverwechslung möglich sey, werde ich in einem der folgenden Briefe zeigen.

Siebenter Brief.

Da ich in der Entwicklung der Erwartungen des Volkes vom Landtage und seiner Bedürfnisse die Reihenfolge der Sätze des Finanzgesetzes für die zweite Finanzperiode zu durchgehen gesonnen bin, so treffe ich zunächst auf die Zollgefälle.

Hinsichtlich der Zollgefälle werden an die Staatsregierung zweierlei sich gerade entgegenstehende Forderungen gemacht. Ein Theil fordert sehr niedere Zollsätze, bei welchen das Schmuggeln unmöglich sey; der andere Theil fordert hohe Zollsätze. Die ersten sehen die Zollgefälle blos als eine Finanzquelle an, und wollen alles andere den Staatsbürgern, vielmehr dem Zufalle überlassen; die andern betrachten die Zollanstalt von der staatswirthschaftlichen Seite, und suchen durch dieselbe dem inländischen Gewerbsfleiße und der Fabrikation einen Schutz gegen das Ausland zu verschaffen. Beide Theile bekriegten sich heftig auf dem letzten Landtage, lange währte der Kampf und die letze Ansicht gewann eine

große Ueberlegenheit in den beiden Kammern, und das Gesetz wurde in diesem Sinne erlassen.

Eine dritte Ansicht der Sache, die Zölle nämlich in Bayern ganz aufzuheben, und den Ausfall in den Staatseinnahmen auf eine andere Art zu decken, welche der Herr Referent des zweiten Ausschußes in seinem Vortrage über die Zolltarife zur Beilage LXXV. Seite 20 u. ff. Beilagen=Band 12 angeführt hatte, fand in der Kammer keinen Anklang, und kam in derselben gar nicht weiter zur Sprache.

Die zur staatswirthschaftlichen Ansicht sich bekennende Mehrheit in den Kammern suchte nebstbei den Activhandel möglichst zu fördern, zu welchem Ende der Ausgangszoll nahebei ganz aufgehoben wurde; der größtentheils verlorne Transitohandel sollte wieder angezogen werden, und es wurden beinahe alle Durchgangszölle aufgehoben; der innere Handel und Verkehr sollte erleichtert seyn, daher der Nachlaß aller Weg=, Pflaster= und Brückengelder.

Neben diesen Zwecken, deren Erreichung und Sicherung als sehr wesentlich sich darstellte, wurde die Hauptrücksicht dahin genommen, durch das angenommene Zollsystem sich in eine solche Lage zu versetzen, daß Zoll=Verbindungen, nach Art des mit der Krone Würtemberg abgeschlossenen Zoll=Vereins auch mit andern Staaten abgeschlossen werden könnten. Die Staatsregierung wurde ermächtigt (§. 5. der Zollordnung) auf den Grund besonderer Staatsverträge die Zolllinie über die Grenzen vorzurücken. Derselben wurde §. 27. überlassen, diejenigen Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangszölle, welche sie den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels angemessen findet, unter dem Vorbehalt zu verfügen, daß diese provisorischen Erhöhungen oder Verminderungen, in so ferne sie bei der Ständeversammlung von 1831 die Zustimmung der Stände nicht erhalten, mit dem Schlusse der Sitzungen

der beiden Kammern wieder aufführen, und die abgeänderten Eingangszölle wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen.

Die Folge hievon war der Abschluß eines Handels-Vertrags mit dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt, welches Ereigniß allgemeine Zufriedenheit im ganzen Lande hervorrief.

Inzwischen nahm in Folge der hohen Zollsätze der Schmuggelhandel auf eine Schaudererregende Weise überhand; ganze Ortschaften, ja Gegenden verlegten sich auf diesen Handel, mit bewaffneter Hand in organisirten Rotten wurde und wird er betrieben, förmliche Gefechte fielen vor zwischen der Zollschutzwache und zwischen bewaffneten Schleichhändlern, und manches Menschenleben war der Preis dieses Systems.

Aus diesem Grunde schon wird das System heftig getadelt, und die Demoralisation des Volks, welches durch den bedeutenden und nicht schweren Gewinn zu dieser Schmuggelei gereitzt, und so zu Nichtachtung der Gesetze und zu allen Lastern verleitet wird, sehr gerügt. Diese Klagen werden noch durch zwei andere Umstände sehr unterstützt. Vorerst wird der große Schade hervorgehoben, welchen bei diesem Schleichhandel das Aerar leidet, man sagt nämlich: Gegenwärtig kostet der Zoll von Kaffe und Zucker 15 fl. pr. Centner; die geschwärzte Waare wird mit 6 fl. pr. Centner theuerer bezahlt; es lohnt sich also der Mühe des Schwärzens, weil auf dem Centner Zucker und Kaffe 9 fl. Vortheil steht; natürlich muß viel geschwärzt werden. Würde vom Centner dieser Waare nur 5 fl. am Zoll gefordert, so würde nicht geschwärzt werden, weil um diesen Preis es Niemand übernehmen und sein Eigenthum der Gefahr aussetzen würde. Hiernach würde also dem Aerar der Zoll von aller eingebrachter Waare dieser Art zufließen und damit sich die Einnahme bei verminderten Sätzen bedeutend höher stellen.

Auf der andern Seite wird bemerkt, daß mit den erhöhten Zollsätzen der Fabrikation kein Schutz gewährt, und dem Handel der empfindlichste Schade zugefügt wird. Wenn, sagt man, das genannte System einen Zweck haben soll, so muß man auch der richtigen Zollerhebung von allen vom Auslande eingebrachten Fabrikaten sicher seyn. Wenn aber so viel geschmuggelt wird, als es dermalen geschieht, so ist die inländische Fabrikation weit weniger geschützt, als durch niedere Zollsätze, welche wenigstens sicher erhoben, einigen Vortheil dem Inländer vor dem Ausländer gewähren. Auch ist bei diesem Systeme der rechtliche Kaufmann, welcher die gesetzlichen Abgaben entrichtet, der gestrafte; er kann mit dem, welcher geschmuggelte Waaren kauft, nicht gleichen Preis halten, und hat daher nur die traurige Wahl, entweder sein ausgelegtes Geld zu verlieren, oder auch gleich Andern von Schmugglern zu kaufen.

Endlich wird noch entgegnet, daß das System mit sich selbst in Widerspruch komme, wenn es von ausländischen Waaren, welche zu Lebensbedürfnissen geworden sind, und im Lande nicht erzeugt werden, wo es sich also nicht um Schutz der eigenen Landesfabrikation, sondern nur um eine Consumtions-Auflage handle, einen hohen Zollsatz annehme.

Diese Gründe sind es, welche von der Minderzahl in den Kammern, so wie von einigen Landräthen in den Sitzungen von den Jahren 1829 und 1830 gegen die bestehende Zollordnung geltend gemacht wurden.

Das Gewicht dieser Gründe kann nicht geleugnet werden, einige Thatsachen sind wirklich zu traurig, als daß man nicht wünschen müßte, sie zu beseitigen. Allein es fragt sich nur um die Mittel hiezu, so wie darum, welches der letzte Zweck des der gegenwärtigen Zollordnung unterstellten Prinzipes ist?

Dieser Zweck ist kein anderer, als auf einer Seite die Möglichkeit zu begründen, mit andern Nachbarstaaten Zollvereine abzuschließen, und dadurch den freien Markt so weit als möglich zu erweitern; und auf der andern Seite durch höhere Zölle auf einige Luxus-Artikel den Ausfall zu decken, welcher aus der großen Beschränkung resp. Aufhebung von Ausgangs- und Durchgangszöllen, dann Weg-, Pflaster- und Brückenzöllen für die Kassa entstehen mußten, und welche durch direkte Steuern nicht gedeckt werden durften. So wurden die Zwecke des Zollgesetzes in den Verhandlungen der zweiten Kammer theils von den Mitgliedern, theils von den königlichen Kommissarien dargestellt.

Der erste dieser Zwecke ist ein von allen deutschen Staaten gewünschter. Bekannt sind die Bemühungen des deutschen Handelsstandes auf dem Darmstädter-Vereine, und noch heute werden dergleichen Foderungen in allen deutschen Staaten laut. Ungezweifelt ist Bayerns Beispiel eine Auffoderung an alle deutsche Regierungen, die Zolllinien innerhalb der Gränzen deutscher Lande niederzuwerfen, und freien Verkehr zu gestatten unter deutschen Brüdern. Auf allen bisherigen Landtagen in Bayern wurde dieselbe Foderung gestellt und dringend wiederholt, so daß seine Erreichung sich als National-Bedürfniß darstellt.

Dermalen, wo diese Foderung in allen deutschen Staaten nahebei einstimmig, zuweilen sogar mit aufrührerischer Heftigkeit gestellt wird, scheint der rechte Zeitpunkt gekommen, wo Bayern im Vereine mit seinen zu diesem Zwecke Verbündeten zu einer Vereinigung mehrerer deutschen Lande zu einem gemeinsamen Zoll-Vereine wirken, und Erfolg erwarten kann.

Ganz vorzüglich muß eine Vereinigung mit Oesterreich und ein Handelsvertrag mit Italien gewünscht werden, indem Bayern die durch Oesterreich erfahrenen Beschränkungen am härtesten fühlt, und der unterbro-

chene Handel mit Italien unsere Fabrication sehr beeinträchtiget. Mit dieser Aufgabe ist unsern Diplomaten eine würdige Aufgabe gegeben, und mit der Lösung derselben dürfte die Nation für die großen Ausgaben einigermaßen ausgesöhnt werden, welche dieser Theil des Staatsdienstes bisher verursacht hat.

Nicht nur, daß diese Foderung gestellt, sondern auch, daß die Staatsregierung zu Allem ermächtiget werde, was die Erreichung dieses Zweckes möglich macht, erwartet die Nation vom nächsten Landtage.

So lange aber dieser Zweck verfolgt wird, und nicht alle Hoffnung zu seiner Erreichung verloren ist, darf von dem dermaligen Zollgesetze nicht abgegangen werden. Die Principien dieses Gesetzes stimmen überein mit den Grundsätzen, auf welche die Zollgesetze aller großen Nachbarstaaten gebaut sind, und nur bei einem gleichen Systeme ist Annäherung und Vertrag möglich.

Mit der Erweiterung der Zollinien fallen aber auch die Einwendungen gegen das Zollsystem selbst weg; denn je weiter die Zollinie ausgedehnt wird, desto mehr muß der Schleichhandel im Lande verschwinden, und je kleinere Gränzlinien jedes einzelne Land zu bewachen hat, desto sicherer und erfolgreicher kann es die Bewachung anordnen.

Der zweite der obengenannten Zwecke, das Aerar durch eine erhöhte Auflage auf einige vom Auslande zu beziehende Luxusartikel, für den Entgang zu entschädigen, welcher aus der Aufhebung oder großen Beschränkung einiger dem Lande lästig und nachtheilig gewesenen Auflagen entstanden ist, kann gleichfalls nicht aufgegeben werden. Auf die direkten Staatsauflagen kann dieser Ausfall nicht umgelegt werden; sie sind ohnedieß schon so hoch, daß sie eine Erhöhung nicht vertragen, daß vielmehr, wie bereits gezeigt wurde, eine Herabsetzung dringend erwartet wird. Die bestehenden indirekten Abgaben treffen bereits die unentbehrlichsten Le-

bensmittel, und der gemeine Mann trägt schon hievon die größte Last. Daher fodert die Billigkeit, diejenigen einigermaßen anzuziehen, welche solche Luxusartikel benützen wollen und können, und welche nach unserem bestehenden Abgabensystem ohne dies an den Staatslasten am wenigsten tragen. — Auch in diesem Punkte kann sich Bayern, so lange es den ersten obengenannten Zweck verfolgen muß, nicht isoliren, da die größern Nachbarstaaten nach derselben Regel verfahren.

Daß bei den im Gesetze angenommenen Zollsätzen wegen des Schleichhandels um so viel weniger zur Verzollung komme, und bei einem Zollsatze von 5 — 6 fl. vom Zentner dieser Waaren der Schleichhandel ganz aufhören müsse, kann nicht zugegeben werden. Es bestanden auf dergleichen Artikel Zollsätze von 5 fl. ja sogar von 3 fl. 20 kr. und es wurde dem ohngeachtet geschmuggelt, zum Beweis, daß auch bei Zollsätzen unter 6 fl. der Schleichhandel getrieben wird. Wenn der Schleichhandel ein gültiges und durchgreifendes Argument gegen die Zollanstalt ist, so muß in nothwendiger Folge auf alle Zölle verzichtet werden, denn dieser steht nach aller Erfahrung in beständiger Verbindung mit den Zöllen.

Es ist auch ein ganz eigenthümliches Argument, die Gesetzgebung durch den Schleichhandel zu niederen Zollsätzen zwingen zu wollen. Es heißt dieses Argument nichts anderes, als, die Gesetzgebung muß niedere Zollsätze annehmen, weil es Einigen im Staate nicht gefällt, den Gesetzen Folge zu leisten; ein Argument, welches jede Gesetzgebung untergräbt; und es würde die ganze gesetzgebende Gewalt in die Macht einiger Spekulanten gegeben seyn, welche die Mittel besitzen, einen Schleichhandel zu gründen, und hiermit die Regierung zu schrecken.

Ein eigentlicher Schleichhandel ist ohne Mitwirkung der Handelsleute gar nicht möglich; diese sind es, wel-

che die Schleichhändler auffodern, welche sie in Sold nehmen, welche ihnen die geschmuggelten Waaren abkaufen, überhaupt, für welche geschmuggelt wird. Diese sind es also, welche eigentlich den Staatsgesetzen den Krieg machen; diese sind es dann auch, welche gegen die Zollanstalten das große Geschrei erheben, und welche für sich eine Aenderung des Abgabensystems fodern, während die übrige große Mehrheit der Staatsbürger, dem direkten Abgabensysteme sich unterwerfen muß.

Richtig ist es, daß sich ein Gesetz, eine Staats-Anstalt gegen die öffentliche Meinung nicht halten kann; wenn aber die öffentliche Meinung sich für ein Gesetz ausgesprochen, und nur ein einzelner Stand, welchem das Gesetz unbequem ist, die öffentliche Meinung irre zu leiten sucht, so muß einem solchen Frevel mit Macht entgegen gewirkt werden. Ein Irrleiten der öffentlichen Meinung ist es aber und zwar von der verruchtesten Art, wenn der Schleichhandel hervorgerufen und förmlich organisirt wird, wonach man dann aus dem Bestehen dieses Uebels die Unmöglichkeit nachweißt, daß die Anstalt beibehalten werde. Ueberhaupt ist dieser Schleichhandel nicht bloß ein Krieg gegen das Zollwesen, sondern ein Krieg gegen die ganze Staats-Gesellschaft, wodurch diese gezwungen werden soll, auf eine Einnahmsquelle zu verzichten, welche geeignet ist, den so sehr belasteten Grundbesitz zu erleichtern, welche aber, eben weil sie vielen Kaufleuten und vorzüglich Krämern mißfällt, nicht fließen soll.

Auf eine ganz eigene Art hat die Gesetzgebung diesen Krieg erleichtert, weil durch dieselbe die eigentlich feindliche Macht nicht mit Strafen erreicht werden kann. Ganz richtig kann ein Kaufmann Schleichhändler werden, er kann die geschmuggelte Waare bestellen, er kann Niederlagen hievon in seinem Hause halten, und die Obrigkeit kann ihm nichts anhaben, denn es fehlt im Gesetze jede Bestimmung über Miturheber, über in-

tellektuelle Urheber, über die verschiedenen Arten von Gehülfen, über Begünstiger. Auch können die Gerichte nicht etwa den §. 109 des Gesetzes anwenden, wonach in allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden sollen; denn es ist in dieser Beziehung etwas Eigenthümliches verordnet, welches den Lenker des Schleichhandels gegen jede gerichtliche Einschreitung schützt. Diese eigenthümliche Bestimmung ist der 2te Absatz des §. 15, welcher bestimmt, daß nur derjenige als Zollpflichtiger betrachtet werden soll, welcher sich bei der Zollbehörde zufolge der Gesetzes-Bestimmungen zur Vornahme einer Zollhandlung zu stellen verpflichtet ist, und sich im Besitze der zollbaren Gegenstände in dem Augenblicke befindet, als die Zollbehandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

Da nun in der Abtheilung VIII. der Zollordnung »von Verletzung der Zollordnung und deren Bestrafung« nur immer der Zollpflichtige oder derjenige genannt ist, welcher eine bestimmte Handlung vornimmt, und unter diesen strafbaren Handlungen weder Hülfeleistung noch Begünstigung, noch intellektuelle Urheberschaft, Verleitung oder Verführung genannt ist, vielmehr das Gesetz den Zollpflichtigen so bestimmt bezeichnet, und somit jeden Andern, bei welchem diese Merkmale nicht eintreten, als nicht zollpflichtig erklärt, so mag ein Handelsmann den Schleichhandel veranlassen oder noch so sehr begünstigen, so ist er durch das Gesetz straffrei. Nur die armen unglücklichen Verführten, welche die zollbaren Gegenstände mit Umgehung der Zollstätte ins Land bringen, können bestraft werden, und der eigentliche Urheber der That geht straffrei aus, weil er klug genug war, andere für sich handeln zu lassen.

Es ist dieses wieder ein merkwürdiges Beispiel, mit welcher Vorsicht Gesetze in den Stände-Versammlungen behandelt werden müssen. Nach dem ersten Entwurfe der Zollordnung, welche von der Staatsregierung den Ständen des Reichs vorgelegt wurde, wäre der genannte Fall nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches behandelt und die Gesetze über intellektuelle Urheberschaft in Anwendung gebracht worden. Nun wurde der §. 15 als eine Modification von der Kammer der Abgeordneten in das Gesetz votirt, und hiermit war die Einheit im Gesetze gestört, und allen nicht selbst unmittelbar Defraudirenden vollkommene Straffreiheit zugesichert. An diese Folge dieser Modification hatte Niemand gedacht, man konnte erst in der Folge es finden, wie nachtheilig dieser Beisatz auf das ganze Gesetz gewirkt hatte.

Hieraus ergiebt sich die dringende Nothwendigkeit, daß man in diesem Punkte auf dem nächsten Landtage durch einen Nachtrag zur Zollordnung nachhelfen müsse, wenn nicht die eigentliche Quelle des Schleichhandels gegen Ordnung und Recht, wie bisher, gesetzlich als unangreifbar erklärt bleiben soll. Dafür muß gesorgt werden, daß die intellektuellen Urheber von Schleichhandel und Zolldefraudationen, die Gehülfen und Begünstiger desselben im Sinne des Strafgesetzbuchs den gesetzlichen Strafen unterliegen, und der Schleichhandel wird dann den bisherigen großen Vorschub verlieren, und das Gesetz wird den rechtlichen Handelsmann nicht mehr in die traurige Nothwendigkeit versetzen, entweder Nahrung und Vermögen zu verlieren, oder sich zur Theilnahme an diesen Schleichhandel und an den Betrug an den Staatskassen zu verstehen.

In dieser Maßregel liegt nicht eine vermehrte Fiskalität des Gesetzes, sondern eine Vervollständigung derselben zum Schutze rechtlicher Leute und des Publikums, welches am Ende die Last des Schleichhandels härter

fühlt, als die drückendste Abgabe. Die Menschen, welche einer ungebildeten Masse die Waffen gegen das Gesetz und die bürgerliche Ordnung in die Hand geben, und diese Menschen mit dem leichten und größeren Verdienste aus dem Schleichhandel ganz demoralisiren, und der bürgerlichen Ordnung entfernten; (und dieses thuen die Veranlasser und Begünstiger des Schleichhandels) wissen nicht, welche Gefahr sie über ihre Mitbürger, über den ganzen Staat, endlich über sich selbst verhängen; und die armen verführten Menschen werden dereinst die Rache des Himmels über sie herabrufen. Die neueren Zeitereignisse könnten ihre Aufmerksamkeit hinsichtlich dieses Punktes angeregt haben.

Eine zweite sehr häufig gemachte Foderung ist die Entfernung vieler für den Handel sehr lästigen Formalitäten.

Bei der Berathung über das Zollgesetz wurde jede im Gesetze angeordnete Formalität hinsichtlich ihrer Nothwendigkeit zur Erreichung des vorgesteckten Zweckes sehr umständlich geprüft, und jede Formalität entfernt, welche nicht als absolut nothwendig nachgewiesen werden konnte. Der Gegenbeweis, daß irgend eine dieser Formalitäten nicht erfoderlich sey, wurde noch nicht gemacht; daher erscheint diese Foderung zur Zeit unbegründet.

Ich habe inzwischen alle Fälle, so viel mir deren bekannt wurden, sorgfältig gesammelt, habe dieselben mit dem Zollgesetze verglichen, und finde nach genauer Prüfung aller Verhältnisse, daß zwei im Gesetze angeordnete Formalitäten dem Handel nicht nur sehr lästig werden, sondern auch den rechtlichsten Mann in den Fall bringen können, bei aller Ehrlichkeit und Sorgfalt in Strafe zu verfallen.

Wenn von der obersten Zollbehörde Formalitäten angeordnet worden seyn sollten, welche nicht im Gesetze selbst begründet wären, was ich nicht weiß, und nicht

glauben will, so würde diese für solche offenbar eigenmächtige und willkührliche Verfügungen verantwortlich seyn.

Die erste der vorgenannten Formalitäten ist die im Gesetze angeordnete zweimalige Deklaration der Güter, wenn der Zoll nicht sogleich an der Gränz-Eintritts-Station erhoben wird, was in den §§. 15 und 62 angeordnet ist; die zweite die Polletenablage beim Austritt, wofür der Kaufmann, welcher die Pollete empfangen hat, haften muß.

Nach der Erfahrung haben diese beiden Verfügungen schon manchen rechtlichen Mann unschuldig in Strafe gebracht.

Die erste anlangend, so hat eine Deklaration von Gütern, welche erst an der Halle verzollt werden, welche an der Eintritts-Station vollkommen verschnürt und allenfalls mit einer Begleitung an die Halle gebracht werden, die wesentliche Bedeutung nicht, daß sie absolut an der Eingangsstation und nochmal an der Halle erfoderlich erscheint; im Gegentheil die Deklaration an der Eingangszollstation, wo die Verzollung nicht vorgenommen wird, ist eine so lästige Maßregel, daß sehr leicht ein Unschuldiger in Strafe kommen kann, und daß sie als eine überflüssige Vexation des Handels erscheint. An der Eingangsstation ist nur der Frachtführer gegenwärtig; leicht ist es, daß bei den Speditionen Verwechselungen von Collis oder von Frachtbriefen vorgehen; leicht ist eine Irrung bei der Zeichnung der Waaren; der Frachtführer hat die Waaren vielleicht schon aus der dritten oder vierten Hand; er kann aus eigenem Wissen nicht Rede und Antwort geben; es bleibt ihm in den meisten Fällen nichts anders übrig, als sich, wie das Gesetz sagt, ehe die Amtshandlung eintritt, von dem Inhalte und Gewichte der Ladung vollständig zu überzeugen, und dann erst zu deklariren. Daß dieses für einen Frachtführer eine sehr harte Auf-

lage ist, ist natürlich, und selten wird sich der Fuhrmann damit abgeben, er wird nach seinen Frachtbriefen deklariren, damit er die Zeit nicht verliere, und nicht die Mühe habe, alle Fässer und Colli zu öffnen und wieder zu schließen. Wird dabei ein Fehler gemacht, so leidet darunter entweder der Versender oder der Empfänger der Waaren, während ein ganz fremder Fuhrmann, den vielleicht keiner von ihnen kennt, handelte. — Da bei einer zweckmäßigen Verschnürung von der Gränze bis zu dem Amte, wo die Verzollung vorgenommen wird, an der Ladung nichts geändert werden, und vor der Verzollung die Deklaration weit richtiger von dem Eigenthümer oder demjenigen, welcher die Verzollung vornimmt, geschehen kann; hier auch ohne Gefahr die Colli geöffnet werden können; so muß man wünschen, daß durch ein Nachtragsgesetz diese lästige Formalität entfernt, und verordnet werde, in Fällen, in welchen die Verzollung einer Ladung eingehender Waaren an der Gränzeintrittsstation nicht geschehen müsse, sey auch eine Deklaration, wie solche der §. 15 der Zollordnung vorschreibe, nicht nothwendig, sondern diese habe erst unmittelbar vor der Verzollung zu geschehen, und es genüge, wenn der Frachtführer an der Eintrittsstation seine Frachtbriefe vorlege.

Mehr noch als über die eben genannte Formalität wird über die zweite, die Ablage der Zollpapiere geklagt, und diese Maßregel erscheint um so ungerechter, als hier der Kaufmann für Etwas verantwortlich gemacht ist, was gar nicht in seiner Gewalt steht. Denn wenn er auch die Zollpapiere dem Fuhrmann übergibt, und ihm die Ablage dieser Papiere noch so dringend anempfiehlt, so kann doch von Seite des Fuhrmanns ein Versehen unterlaufen, und der Kaufmann wird, wenn die Papiere auf seinen Namen gestellt sind, gestraft.

Richtig ist es, daß die Ablage der Zollpapiere eine sehr nothwendige Maßregel ist, damit eine Controlle hergestellt werde gegen die Zollbeamten selbst; allein das berechtigt nach meiner innigsten Ueberzeugung die Staats-Regierung nicht zu einer ungerechten Foderung an die Handelsleute. Sache der obersten Zollbehörde ist es, eine andere gerechtere Controlle aufzufinden, und bei den allgemeinen Beschwerden gegen diese Maßregel muß gewünscht werden, daß auf dem nächsten Landtage durch ein Nachtragsgesetz an die Stelle der Ablage von Zollpapieren eine andere gerechtere Controlart eingeführt, und die betreffenden §§. der Zollordnung geändert werden.

Eine weitere Foderung in Bezug auf die Zollgefälle, ist eine Revision der Zollsätze im Tarife. — Beim Zoll ist es, wie bei so vielen andern Dingen; nicht Alles ist allenthalben anwendbar, die Localverhältnisse entscheiden über gar Vieles, und was sehr zweckmäßig für eine Gegend wirkt, wird in einer andern schädlich. So fodert der Landrath des Unterdonaukreises in seinem Protokolle vom Jahre 1830 Seite 32 Nr. 7.

»daß die Einbringung ungemästeten Viehes in un»sere in der Mastung desselben Erwerb und Gewinn »findende Landgerichte von der schweren Zollbele»gung von 10 fl. von jedem Paar Ermäßigung »erhalte.«

Diese und andere ähnliche durch Localverhältnisse gebotenen Aenderungen im Tarife, wozu die Abgeordneten der verschiedenen Kreise ihre durch Thatsachen begründete Anträge stellen werden, müssen auf dem nächsten Landtage ihre Erledigung erhalten.

Hiebei muß jedoch dagegen genannt werden, daß durch solche Aenderungen das dem Gesetze zu Grund liegende System nicht verletzt werde. Es war bisher für den Handel, für die Fabrikation und für alle Landesinteressen von dem größten Nachtheile, daß man sich

bei uns für ein bestimmtes Zollsystem nicht aussprach, sondern durch augenblickliche Erscheinungen verleiten ließ, in einigen Jahren zu ändern, was man einige Jahre früher als die höchste Weisheit angekündiget, und als unveränderlich erklärt hatte. Fabriken wurden hierauf gegründet, Handelsverhältnisse hiernach angeknüpft, und noch ehe sich die neuen Verhältnisse gestalten und befestigen konnten, war das ganze System geändert, die hiermit vereitelten Handelsspekulationen ruinirten den Kaufmann, und der Fabrikant verlor Namen und Vermögen, weil die Voraussetzungen für sein Unternehmen wegfielen; selbst der Nahrungsstand der Bewohner einer solchen Gegend wurde hart betroffen. Die Erfahrung aller benachbarten und entfernten Staaten belehrt uns, daß nur die Annahme eines entschiedenen Zollsystems, und ein festes folgerechtes Handhaben eines solchen Systems gute Früchte tragen kann, und die Natur der Sache unterstützt diese Lehren der Erfahrung. Will Bayern den großen Zweck erreichen, durch Zollvereine mit benachbarten Staaten seinen Handel zu entfesseln, und seinem Gewerbsfleiße einen kräftigen Aufschwung zu verschaffen, so ist ein solches Festhalten an dem einmal aufgestellten Systeme um so nothwendiger, als das fortwährende Wechseln es den größern Staaten, welche in einer konsequenten Durchführung eines festen Systemes ihr Heil suchen und finden, unmöglich macht, sich an Bayern anzuschließen. Daher stellt sich das Festhalten an dem dermaligen Systeme, und ein genaues Beachten dieses Systemes bei der Revision der Zollsätze als ein dringender Wunsch dar.

Eine fernere Forderung dürfte die Aenderung des §. 86 der Zollordnung seyn. Durch diese Gesetzesstelle ist bestimmt, daß die oberste Zollstelle ausnahmsweise auch für rohe Stoffe, dergleichen auch im Inlande erzeugt werden, die Niederlegung in Privatlagern gestatten könne; jedoch ausschließend nur

dann, wenn die königliche Halle für die Lagerung derselben nicht Raum genug hat.

Diese Verfügung ist für den inländischen Handel und für die inländische Fabrikation gleich lästig. Es gibt nämlich gar viele solche Stoffe, welche die wahrhaft theuren Lagergebühren auf den Hallen nicht ertragen, und welche also von Fabrikanten und Handelsleuten da nicht gelassen werden können, sondern sogleich verzollt werden müssen. Diese Ausgabe trifft hart, und hält die Leute ab, zu gelegener Zeit bedeutende Einkäufe zu machen, weil der vorausbezahlte Zoll oder die theure Lagergebühr den Vortheil ganz oder wenigstens größtentheils verschlingt. Der Umstand, daß diese rohen Stoffe auch im Inland erzeugt werden, kann an der Sache gar nichts ändern; denn, wenn diese rohen Stoffe im Inlande in hinlänglicher Menge und Güte und um gleiche Preise, wie im Auslande, erzeugt würden, so würden Fabrikanten und Handelsleute, die alles auf das Genaueste berechnen, wohl diese Gegenstände nicht vom Auslande beziehen, und noch die Lasten des Transportes tragen. Schon der Umstand, daß neben dem Zolle und den Transportkosten dergleichen Stoffe doch vom Auslande bezogen werden, beweist, daß Handelsleute und Fabrikanten dabei entweder wegen der Qualität der Waare oder wegen des Preises Vortheil haben, oder wenigstens, daß die inländische Erzeugung den Bedarf nicht deckt. Nach diesem Verhältniß ist gar kein Grund vorhanden, den Leuten den Vortheil der Privatlager zu entziehen; absolute Gefahr ist dabei nicht, denn sonst dürfte auch diese Hinterlegung nicht ausnahmsweise gestattet seyn; die Vorsichtsmaßregeln können immer besonders angeordnet werden. Auch erscheint es nicht geeignet, daß solche wesentliche Erleichterung der Fabrikanten und Handelsleute nur allein von der Willkühr der obersten Zollbehörde abhangen, was mit dem Worte „kann" im Gesetze ausgesprochen

ist. Denn wer blos kann, kann auch nicht, wenn er nicht will, und ist für sein nicht Wollen nicht verantwortlich; es hängt also ganz allein von dem guten Willen dieser Behörde ab, ob der Handelsmann oder Fabrikant dieses Vortheils theilhaftig werden soll, oder nicht: daß dieses in einem constitutionellen Staate, wo die Stellen und Aemter nur Diener des Gesetzes sind, nicht angehe, wird wohl nicht erst eines besondern Nachweises bedürfen.

In der genannten Beziehung muß daher gewünscht werden, daß der erste Absatz des §. 86 in folgender Art abgeändert werde:

> Die Niederlegung auf Privatlagern findet auch für rohe Stoffe, dergleichen auch im Inlande erzeugt werden, jedoch unter einer besondern Aufsicht statt.

Eine reiche Erfahrung hat gezeigt, daß eine Menge erläuternder und instruktioneller Verfügungen von den obersten Behörden, und ganz besonders der obersten Zollbehörde erlassen wurden, welche nicht zur Kenntniß des Publikums kommen. Betreffen diese Verordnungen nur das Verhältniß der Aemter und Stellen zu den obersten Stellen, so eignen sich diese Rescripte allerdings nicht zur öffentlichen Bekanntmachung. Sobald aber durch solche Ausschreiben das Gesetz erläutert oder eine Vorschrift gegeben wird, welche auf irgend eine Art die Zollpflichtigen, ihre Rechte, Verbindlichkeiten ꝛc. berühret, dann muß mit allem Rechte gefordert werden, daß diese Verfügung auch öffentlich ausgeschrieben werde. Es kann Niemanden zugemuthet werden, daß er eine Verbindlichkeit anerkenne, welche er nicht kannte. Dergleichen Heimlichkeiten können in einem konstitutionellen Staate nicht geduldet werden.

Man sage nicht, daß mit diesen Verordnungen nichts Neues verordnet werde, daß Erläuterungs-Verfügungen

den Behörden nur Fingerzeige zur richtigern Anwendung des bestehenden Gesetzes geben, aber nicht verordnen. Warum sollen denn diejenigen, welche bei der Gesetzesanwendung so wesentlich betheiligt sind, nicht erfahren, wie die oberste Stelle das Gesetz verstanden und angewendet wissen will, und zwar vorher, ehe der Fall der Anwendung eintrifft? Wenn die zur Gesetzesanwendung bestellten Behörden zweifelhaft sind, und deshalb Anfragen stellen, so ist es gewiß eine rechtmäßige Forderung aller Zollpflichtigen, zu erfahren, was eben die Gesetzesauslegung oder Anwendung verfügt, und wonach sie eintretenden Falles behandelt werden.

Man entschuldigt diese Heimlichkeit damit, daß man sagt, durch solche erläuternde Ausschreiben würden die Schwächen des Gesetzes bekannt, und die Defraudanten aufmerksam gemacht, wie das Gesetz umgangen werden könne.

Dieser Grund rechtfertigt ein solches Verfahren nicht. Hat ein Gesetz wirklich Schwächen, welche Rechte für die Betheiligten geben, so werden sie sicher entdeckt, und müssen allgemein bekannt werden, weil im gegebenen Falle danach verfahren werden muß, und dieses durch die Betheiligten verbreitet wird. Die Staatsregierung muß das Gesetz, wie es ist, handhaben; und auch auf diese Schwächen haben die Staatsbürger Rechte, eben weil sie Theile des Gesetzes sind. — Auf der andern Seite ist es der Regierung nicht würdig, die Staatsbürger über den Sinn der Gesetze in Ungewißheit zu lassen, und eine solche Ungewißheit, also auch Unsicherheit im Handeln tritt ein, wenn selbst die Behörden über den richtigen Sinn des Gesetzes in Zweifel sind.

Es muß also gewünscht werden, der nächste Landtag werde dahin wirken, daß künftig allen Gesetzerläuterungen und Verfügungen der obersten Behörden, welche die Anwendung des Zollgesetzes und das Benehmen

der Zollpflichtigen, oder der Zollbehörden gegen die Zollpflichtigen ordnen, durch die Kreisintelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, und daß dafür die oberste Zollbehörde verantwortlich gemacht werde.

Endlich dürfte der Antrag wohlbegründet erscheinen, es möge die Einleitung getroffen werden, daß die unendlichen und unübersehbaren Schreibereien bei dem Zollwesen vereinfacht, und dadurch die Möglichkeit begründet werde, daß das übergroße Zollpersonal besonders bei der obersten Verwaltung, vermindert werde. Wenn die großen Staaten Frankreich, England, Preußen ein so großes Personal nothwendig hätten für den schreibenden Zolldienst, als Bayern, so würde es kaum mehr möglich seyn, diese Maschine in jenen Ländern zu übersehen. Man hat der unnützen Schreiberei in Bayern den Krieg angekündigt, und bei jeder Anstalt mehren sich die Schreibereien täglich, so daß es scheint, dieser Krieg sey gegen die Feinde der Schreiberei gerichtet. Dieser verderbliche Unfug scheint gerade bei dem Zollwesen den höchsten Grad erreicht zu haben, so, daß man vor lauter Schreibereien nicht an das Handeln kommen kann, und daß man erst nach mehreren Monaten den Stand der Kassen und Rechnungen erfahren kann. Das ist immer die Folge des zu vielen Schreibens, daß man das Schreiben nicht mehr als ein Mittel betrachtet, sondern daß man es für die Hauptsache hält, und der eigentliche Standpunkt der Geschäftsleute verrückt wird. Was in andern Staaten möglich ist, muß auch bei uns möglich seyn, unsere Gesetzgebung steht nicht entgegen, und wenn sie entgegen stünde, so ändere man sie. Wenn aber bei uns ein Gesetz noch so einfach ist, so erscheint hinterher eine Instruktion, und mit dieser wird die Schreiberei so recht eigentlich organisirt. Man sollte nahebei wünschen, daß alles Instruktionenmachen sämmtlich verboten würde. Vielleicht würden wenige Zusätze im Gesetze alle Instruktionen

überflüßig machen. Wenn ein Gesetz seine Aufgabe klar und vollständig erfaßt, wenn seine Bestimmungen richtig und mit Präcision ausgesprochen sind (und andere Gesetze sollten nicht erscheinen), so bedarf es gar keiner Instruktion. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bisher alle Instruktionen mißglückten, und die Geschäftsführung, statt sie zu erleichtern und zu vereinfachen, verwirrten und erschwerten; auch zuweilen den Sinn der Gesetze entstellten. Dieses Instruktionenmachen hat auch eine unlautere Quelle. Man will Instruktionelles nicht in die Gesetze aufnehmen, damit man den Ständen des Reichs nicht einen erweiterten Wirkungskreis anweise, und die Rechte der Regierung nicht vergebe. Hier wird dem Formellen offenbar das Uebergewicht über das Reelle gegeben. Wenn man den großen Zweck der Gesetzgebung vor Augen hätte, so würde man dieser Rücksicht weniger Folge geben. Die Stände des Reichs sind ja bei der Erlassung der Gesetze nur Gehülfen der Regierung, sie haben kein Interesse daran, ihren Wirkungskreis zu erweitern, derselbe ist ihnen durch die Verfassung weit, wichtig und ehrenvoll genug gezeichnet. Wenn Instruktionelles in einem Gesetze vorkommt, so bezeichne man dieses den Ständen, und nehme es von dem Beirathe und der Zustimmung aus; dadurch aber, daß es beigesetzt wird, wird das Gesetz ganz klar, und es ist eine vollständige Uebersicht in der Art gegeben, daß beurtheilt werden kann, wie sich das Gesetz in der Ausführung gestalten wird. Wenn aber eine besondere Instruktion als wesentlich nothwendig erscheint, so fertige man die Instruktion zugleich mit dem Gesetze, und lege sie den Ständen zugleich mit dem Gesetze zur Wissenschaft vor. Dieses Verfahren würde allerlei gute Folgen haben. Die Stände würden die Gesetzesausführung deutlicher kennen lernen, ihre Modifikationen und Wünsche würden bestimmter hervortreten können, sie würden die Gesetzesausführung nicht hindern, und auf

keinen Fall würde die Schreiberei ein solches Uebergewicht gewinnen, die nur dazu dient, recht viele Leute unnütz und so zu beschäftigen, daß einer den andern hindert, und die Staatsbürger auf unnütze Weise gequält werden. Das Schreiben, was zur Sicherung des Staates und der Unterthanen nothwendig ist, ist sehr wenig, und alles Uebrige ist vom Bösen. Auch in früheren Zeiten mußten die Gesetze in Vollzug gesetzt werden, die Kassen hatten Geld, und alles ging einen sehr einfachen Gang ohne diese Menge Buchstaben, wie man sie dermalen fordert. Man sage ja nicht, daß nun die Verhältnisse verwickelter sind; gerade das viele Schreiben hat die Verhältnisse verwickelter gemacht, mit dem Verlassen dieses Weges werden die Verhältnisse von selbst wieder einfacher. — Uebrigens glaube man ja nicht, daß es leicht ist, dieser Hydra, Vielschreiberei genannt, den Kopf abzuschlagen; die Erfahrung hat gelehrt, daß sie schon manchen festen Willen überwunden hat, und daß die Schreiberei aus dem ihr angekündigten Kriege sehr siegreich hervorgegangen, und dermalen mächtiger ist, als sie vor dem Kriege war. Es dürfte sofort wohl gerathen seyn, in diesem Kriege sich in den Ständen neue Hülfstruppen zu verschaffen.

Im Zollwesen ist die Schreiberei besonders verderblich. Hier ist Handeln nothwendig, und das viele Schreiben zieht die Beamten von ihrer eigentlichen Bestimmung ab; mit jeder unnützen Schreiberei ist eine Vermehrung der Beamten nothwendig, und werden die Unterthanen von Neuem gequält. Mit allem Ernste muß daher auf eine einfachere Geschäftsbehandlung und Entfernung der vielen Schreibereien gedrungen werden.

Uebrigens bleibt immer die Verfolgung des Hauptzweckes, die Zollvereine mit benachbarten Staaten zu erweitern, oder wenigstens durch Handelsverträge dem Handel einen größern Aufschwung und der Fabrikation neue Märkte zu öffnen, — die Hauptsache, und darum

darf auch an dem einmal aufgestellten Systeme, als der Bedingung zur Möglichkeit der Erreichung des Hauptzweckes, nichts geändert werden.

Achter Brief.

Unter den indirekten Steuern stehen auf der zweiten Stelle die Stempelgefälle in einem Budgets-Voranschlage von 892,000 fl. Dieses Gefäll ertrug nach der Rechnung für das Jahr 1825—26 704,389 fl. 34 kr., also gegen das Budget 187,610 fl. 36 kr. weniger.

Beilage zu den Verh. LXV. S. 8.

Was soll ich Ihnen hinsichtlich dieses Gefälles, vielmehr hinsichtlich des dasselbe begründenden Gesetzes sagen? wie des Volkes Erwartungen bezeichnen? In dieser Beziehung muß ganz einfach gesagt werden, das Volk erwartet mit Zuversicht die Zurücknahme des Gesetzes vom Jahr 1825, und da nach dem Stande unserer Finanzen und nach unserem Abgabensysteme dieses Gefäll nicht wird entbehrt werden können, so muß die Zurücknahme aller bestehenden Stempelgesetze, und die Substituirung eines neuen bestimmten und vollständigen Gesetzes gewünscht werden.

Unter der unzähligen Menge von Gesetzen aus der alten und neuen Zeit ist auch nicht eines, welches diesem Kinde der Armuth und Noth an die Seite gesetzt werden könnte. In dem ganzen Gesetze keine klare, keine bestimmte, keine durchgreifende Verfügung; nicht eine Zeile, worüber nicht sehr gegründete Zweifel erhoben worden wären, worüber sich nicht eine ganz verschiedene Praxis bei den verschiedenen Behörden gebildet hätte,

worüber nicht erläuternde Novellen nothwendig geworden wären. Um nun dem Ganzen die Krone aufzusetzen, so wird bei diesem Gefälle nicht, wie bei allen andern Staatsabgaben dem Pflichtigen die Rechnung gemacht; nein, er muß sie selbst machen, und fehlt er in dieser Rechnung, so verfällt er in sehr bedeutende Strafen. Man kann doch wohl kaum mehr sagen, um die absolute Untüchtigkeit und die offenbare Fiskalität eines Gesetzes zu bezeichnen. Daher bedarf die oben aufgestellte Behauptung auch keines weiteren Nachweises. Ich will also nur einige besonders wichtige Momente angeben, auf welche die Erwartungen des Volkes hinsichtlich dieser neuen Gesetzgebung gerichtet sind.

Die erste und unerläßliche Forderung, daß von dem bisherigen verderblichen Grundsatze abgegangen werde, wonach jeder Stempelpflichtige selbst die Rechnung machen muß, was er schuldet, und für den Nichtgebrauch des Stempels, so wie für jeden unrichtigen Gebrauch mit Strafe belegt wird. Es muß erwartet werden, daß der bei allen Staatsabgaben angewendete Grundsatz, wonach der Staat an jeden Abgabenpflichtigen seine Forderung stellt, auch auf dieses Gefäll ausgedehnt werde. — Recht gut weiß ich, daß man sagen kann, beim Stempel sey dieses nicht anwendbar, weil man immer auf gestempeltes Papier schreiben müsse, und erst das Geschriebene bei den Gerichten und Behörden vorgelegt werde. — Allein gerade in dieser Einwendung liegt der fehlerhafte Zirkelschluß. Zwischen den Taxen und Sporteln und dem Stempel ist gar kein wesentlicher Unterschied. Wenn der Staat jährlich an Taxen und Sporteln die Summe von 2,058,000 fl. in der Art einnehmen kann, daß man jedem Betheiligten seine Rechnung macht, und nach dieser seine Bezahlung anfodert, so kann er gewiß nach dieser Art die 892,000 fl. Stempel einnehmen. Weit entfernt, daß der Staat dabei etwas verliert, wird er nur dabei bedeutend gewinnen; und

auf allen Fall gewinnt er die Kosten für die ganze Verwaltung dieses Gefälles, weil sie mit der einfachen Verwaltung des Sportelgefälls zusammenfällt, und nur eine Unterabtheilung desselben bildet. — Was bezweckt das Gefäll? Nichts anderes, als was auch die Taxen und Sporteln bezwecken, nämlich eine Einnahme für die Staatskasse (andere Nebenzwecke gehören nicht hieher); an der Legalität der Handlung selbst kann es nichts ändern, ob der Stempel dem Papiere aufgedrückt ist, oder ob die Stempelgebühr mit den Taxen von der Hand des Sportel-Rendanten auf das Papier geschrieben ist. Wenn bei den Taxen der Zweck erreicht werden kann ohne einen besondern Stempel, so kann er auch bei dem Stempel erreicht werden, wenn man denselben unter einer besondern Rubrik der Taxrechnung verrechnen läßt; dabei hat der Staat den zweiten Vortheil, daß Stempelverfälschungen nicht mehr möglich sind, und dann den dritten, daß Stempeldefraudationen nahebei nicht mehr vorkommen, sobald man nur bei diesem Geschäfte von vernünftigen Grundsätzen ausgeht, und Unnatürliches nicht fordert. Wenn man fordert, es solle etwas, was nur zum Privatgebrauche, nicht zur Vorlage an Gerichte, Behörden oder Aemter bestimmt ist, auf Stempelpapier geschrieben werden, so ruft man natürlich Defraudationen hervor, und am Ende ist man doch nicht im Stande, die Verfügung durchzusetzen, weil die Kontrolle nicht möglich ist. Wenn man dagegen fordert, daß von allen Gerichten, Stellen, Behörden und Aemtern in den Fällen, in welchen dermalen Stempelpapier gefordert wird, die Bezahlung dieser Abgabe gerade wie bei den Taxen auf den Eingaben, Schriften, Ausfertigungen u. s. w. bemerkt, und überdies in die Taxbücher eingeschrieben werden soll, so muß sich Jeder dieser Abgabe unterwerfen, und unterwirft sich derselben gerne, weil er nun nicht in der Gefahr ist, aus Irrthum oder Versehen strafbar zu werden, und ohne eigentliche Schuld

eine schwere Strafe zahlen zu müssen. Bei der ungeheuern Fiskalität des Gesetzes, sind die meisten Gerichte die erklärten Gegner des Gesetzes, weil es die Richter mit ihrem Rechtssinn nicht vereinigen können, jemanden als Defraudanten zu bestrafen, welcher entweder blos irrte, oder blos etwas versehen hat. So gibt dann das Gesetz Veranlassung zu vielen Reibungen zwischen den Gerichten und Verwaltungsstellen, verursacht eine Menge unnützer Schreibereien, und die Betheiligten lernen die Nichtachtung der Gesetze von den Behörden selbst. Nicht nur dieses, sondern auch die Menge von Stempelprozessen fallen mit dem gemachten Vorschlage weg, und hiermit eine nicht unbedeutende Arbeit für die Gerichte, und eine reiche Quelle der Unzufriedenheit für das Volk.

Ein zweiter Wunsch betrifft die Stempelforderung von Urtheilen. Nach dem Stempelgesetze muß von jedem Urtheile, es sey ein Bei- oder Zwischenbeschaid oder ein Definitiv-Erkenntniß, der Gradations-Stempel entrichtet werden, wenn das Erkenntniß eine bestimmte Geldsumme betrifft, während andere Erkenntnisse, in welchen von bestimmten Summen die Rede nicht ist, dem Klassenstempel mit 15 kr. unterliegen. — Diese Bestimmung ist eben so ungerecht als drückend. Nach der Erfahrung sind Prozesse, in welchen es sich um Rechte handelt, wobei die Streitsumme nicht ausgesprochen ist, in der Regel verwickelter und schwieriger, als solche, wo von bestimmten Summen die Rede ist; es ist sofort kein Grund vorhanden, letztere härter als erstere zu belegen, besonders da erstere wohl eben so wichtig ihrem Werthe nach seyn können. Hiezu kommt, daß durch die vielen Bei- und Zwischenbescheide, welche nach unserer Gerichtsordnung in einem Prozesse vorkommen können, diese Abgabe außerordentlich drückend werden kann. Bei allen Rechtsgeschäften fordert das Gesetz den Gradationsstempel nur einmal von der über das Geschäft er-

richteten Urkunde, und hier wird er 10—20 und mehr- mal gefodert; er wird gefodert sogar von Urkunden, welche ohne Kraft sind; er wird gefodert von Erkenntnissen, welche weniger die Wesenheit des Streites als die Form betreffen. In einem Prozesse können Beschaide vorkommen über präparatorische und Inzident-Punkte, über die streithindernden Einreden, über den Kautionspunkt, über die Beweislast und den Beweissatz, über die Zulassung von Zeugen, vom Eid, über die Eidesformel, über die nothwendigen Eide, über die Hauptsache und andere mehr. Ueber alle diese Bescheide kann nach Umständen zur zweiten und zur dritten Instanz appellirt werden; — wenn nun zu jedem dieser Erkenntnisse, Bei- und Zwischenbescheide ein Gradations-Stempel gebraucht werden muß, so sieht man leicht ein, wie lästig eine solche Abgabe ist. Nicht selten geschieht es, daß die Erkenntnisse der beiden ersten Instanzen in der letzten Instanz ganz geändert werden; durch sie haben also die streitenden Theile nichts gewonnen, sondern nur verloren, sowohl an Zeit als an Kosten; warum sollen sie also hier ganz im ungleichen Verhältnisse mit allen andern Rechtsverhältnissen den Gradations-Stempel so oft entrichten, und sogar von Urkunden, welche das Obergericht gleichsam vernichtet? Das Recht an sich vermißt man hier ganz.

Allerdings mag das Erkenntniß, welches die Rechtsverhältnisse unter den Partheien definitiv ordnet, dem Gradations-Stempel unterliegen; es tritt hier dasselbe Verhältniß ein, wie bei einem Vertrage. Diese Regel kann dann allgemein angeordnet werden, so daß der Gradations-Stempel nicht mehr blos von Erkenntnissen entrichtet wird, in welchen über bestimmte Summen eine Entscheidung enthalten ist, sondern von Allen. Die Werthsbestimmung fordert nicht eigene Gerichtshandlungen, wodurch die Sache verzögert oder erschwert wird; das Gesetz kann hier auf die gesetzli-

chen Bestimmungen über die Ausmittlung der Appellationssummen zurückkommen, und nach diesen Ermittlungen die Stempelanwendung anordnen; für Gegenstände, welche einer bestimmten Geldschätzung nicht fähig sind, können sodann, wie bei der Berufung selbst, einige wenige allgemeine Durchschnitts-Sätze aufgestellt werden. — Hiermit fällt auch zugleich das Drückende und das Ungerechte in der bisherigen Gesetzgebung hinweg, und manche Kollisionen zwischen Gerichten und Verwaltungsstellen hören auf, da an einer so einfachen Gesetzgebung sich nichts drehen und deuten läßt.

Ueber den Erbschafts-Stempel wäre noch Vieles zu sagen; allein zum Theil ist dieses schon auf dem letzten Landtage geschehen, zum Theil kommt alles darauf an, wie sich der Bedarf des Staates bei der Berathung über das Budget stellt. Meine Ansicht von dieser Sache ist folgende. Der nothwendige Staatsbedarf muß gedeckt werden; hiebei ist vor Allem darauf zu sehen, durch Ersparungen alle nicht absolut nothwendigen Ausgaben zu vermeiden, und die temporär nothwendigen Ausgaben, auf besondere Fonds, nach Art der Pensions-Amortisationskasse zu verweisen, so, daß man endlich mit dem Budget auf festen Fuß kommt. Diese Ersparungen lasse man dem Volke an den Abgaben zu gut gehen, welche das ganze Volk und zwar am härtesten treffen, so daß Jeder im Volke die Wohlthat der Ersparung und des Nachlasses fühlt. Da nun der Erbschafts-Stempel unter diese Rubrik noch lange nicht gehört, andere Erleichterungen sich weit dringender darstellen, so mag es wohl beim Erbschafts-Stempel noch so lange bleiben, bis den andern dringendern Foderungen Genüge geschehen ist.

Ueberhaupt ist es bei uns, wo noch so Vieles zu ordnen ist, noch lange nicht an der Zeit, dem Optimismus zu huldigen. Noch ist dieser der größte Feind des Guten; durch die verschiedenartigen vielen Anre-

gungen werden die Kräfte verſplittert, und es kömmt am Ende, eben weil zu viel gefodert wird, gar nichts zu Stande. Wenn man die Reſultate der erſten vier Landtäge mit den Foderungen vergleicht, auf welche die geſtellten Anträge und geäußerten Wünſche gerichtet waren, ſo wird man ſich leicht von dieſer Wahrheit überzeugen. Würden die Stände die Bedürfniſſe nach ihrer Wichtigkeit und ihrem Einfluſſe auf das Leben klaſſifiziren, und von den dringendſten ſo viele mit vereinten Kräften verfolgen, als vorausſichtlich erreicht werden können, ſo würden die Reſultate der Landtäge für das Volksleben viel einflußreicher ſeyn, als ſie bisher waren; man würde zwar langſam, aber ſicher zu großen Reſultaten gelangen. Zwar würde nicht jeder Abgeordnete ſich rühmen können, dieſen oder jenen Antrag geſtellt zu haben, aber das Volk würde ſich weſentlicherer und größerer Erleichterungen erfreuen.

Wenn man erwägt, welche Zeit die Bearbeitung, Berathung und Durchführung eines Antrages nach der Geſchäftsordnung fodert, ſo muß man erſchrecken, wenn man aus den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 150 und mehr Anträgen liest. Damit iſt die Unmöglichkeit, etwas Tüchtiges zu leiſten, ſchon gegeben; untergeordnete Anträge rauben die Zeit für die wichtigeren, und am Ende muß die Regierung ſelbſt zweifelhaft werden, welchen Anträgen ſie Folge geben ſoll. Daher muß von Seiten der Abgeordneten mehr Einheit und Uebereinſtimmung in Stellung eigener Anträge, und Beſchränkung auf das dringendſte gewünſcht werden, wodurch dann zwar langſam aber ſicher wahrhaft Gutes herbeigeführt wird.

Dieſer Punkt iſt für die künftige Ständeverſammlung von ſo großer Wichtigkeit, daß er der reifſten Erwägung der Abgeordneten nicht genug empfohlen werden kann.

Neunter Brief.

Ich komme nun an die Aufschlagsgefälle, jener reichen Einnahmsquelle, durch welche die Bedürfnisse unserer Staatsschulden-Tilgungsanstalt gedeckt werden, und bisher zum Frommen dieser Anstalt und unseres Staatskredites so zweckmäßig gedeckt waren. So reichlich diese Einnahmsquelle bisher floß (sie ertrug in der ersten Finanzperiode 2,439,755 fl. 22 kr. mehr, als der budgetmäßige Voranschlag, und im Jahre $18^{25}/_{26}$ um 458,781 fl. 1½ kr. über den Voranschlag) so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß dieselbe bei einer zweckmäßigen Kontrolle, um mehr als einige hunderttausend Gulden mehr ertragen würde, wie dieses auf den früheren Landtägen schon öfter bemerkt wurde.

Auf dem vorigen Landtage sollte diesem Gebrechen abgeholfen werden. Die Kammern waren strengeren Kontrollen nicht günstig, und die Staatsregierung, welche diese Einnahme einem Experimentiren nicht überlassen dürfte, da so wichtige Interessen daran geknüpft sind, zog vor, es bei der bestehenden Gesetzgebung zu belassen, welche wenigstens eine im Ganzen günstige Erfahrung für sich hatte.

Inzwischen lehrt die Erfahrung, daß dieses Gefäll in der neuesten Zeit nicht mehr, wie früher, im Zunehmen begriffen ist; nicht unbeträchtlich werden die Ausfälle in der neuesten Zeit sich ergeben; und hiernach dürfte in einer künftigen Ständeversammlung wohl die Erscheinung hervortreten, daß die Stände selbst auf eine strengere Kontrolle antragen, um größeren Verlegenheiten zu entgehen.

Die Ursache der Abnahme dieses Gefälles liegt offenbar in den zu hohen Preisen des Biers, im Verhältnisse nämlich zum Verdienst. Auch in frühern Zei-

ten bestanden Bierpreise gleich hoch mit den diesjährigen, aber da waren die übrigen Erwerbs- und Verdienstverhältnisse günstiger, die Geldzirkulation größer.

Einen ganz ungezweifelt nachtheiligen Einfluß auf dieses Gefäll hat der immer mehr zunehmende Lokal-Aufschlag, welcher neben dem Staatsgefälle erhoben wird. Wenn diesem Unfuge nicht gesteuert wird, so wird dieses Gefäll immer mehr abnehmen. Gerade bei solchen unentbehrlichen Lebensbedürfnissen hat die Natur gewisse Grenzen gesteckt, welche nicht überschritten werden dürfen, und wobei, wenn sie einmal überschritten werden, selbst ein Rückschritt nicht mehr hilft.

Nicht minder nachtheilig wirkt unstreitig der gesetzliche Tarif zur Regulirung der Bierpreise, wonach die Brauer offenbar unmäßig begünstigt sind. Die Nachweisungen darüber sind in öffentlichen Schriften vielseitig geliefert worden, die Sache wurde schon auf den Landtägen angeregt, und noch nirgends ist eine gründliche Widerlegung erfolgt. Die neuesten Erscheinungen dieses Jahres, daß nämlich die Brauer selbst sich die Erlaubniß erbaten, ihr Bier um niedere Preise, als die Taxe besagte, ausschenken zu dürfen, erhebt nun die oben aufgestellte Behauptung über allen Zweifel.

Auf dieses Gefäll und seine Erhaltung muß die vorzüglichste Aufmerksamkeit der Staatsregierung und der Stände des Reichs gerichtet seyn; theils um der Staatsschulden-Tilgungsanstalt nicht zu schaden, theils um die Möglichkeit zu erhalten, daß die ärmere Klasse des Volks, welcher das Bier einzige Labung und wahres Bedürfniß ist, sich das Bier verschaffe.

In einem spätern Briefe werde ich Gelegenheit haben, nachzuweisen, wie aus den Operationen der Staatsschulden-Tilgungsanstalt die Haupterleichterung für das Volk hervorgehen muß und großentheils daraus hervorgehen kann. Auf der andern Seite haben bei uns in Bayern die Worte »Brod und Bier« eine ganz ähn-

liche Bedeutung, wie bei den Römern die Worte »Panis et circenses.«

Es war schon eine betrübende Erscheinung, daß die Brauer in diesem Jahre nur dann ihr Bier unter der Taxe ausschenken durften, wenn sie dazu die ausdrückliche Genehmigung der Kreisregierung erhalten hatten. Welches Interesse kann dabei die Kreisregierung haben? Doch wohl nicht den Zweck der Aufsicht? diese ist vom Preise ganz unabhängig. Offenbar ist der Preiß, um welchen ein Brauer sein Bier verkaufen will, wenn er die einmal festgesetzte Taxe nicht überschreitet, ganz allein seine Sache, so wie sein Bier ganz allein sein Eigenthum ist. Ein solches Eingreifen in die Privatverhältnisse ist das überflüssigste und unzulässigste Vielregieren, was zu gar nichts, als zum Zeit- und Papierverderb dienlich ist. Welche Konsequenz liegt denn darin, daß man zu gleicher Zeit die Taxen vom Fleisch, Mehl und Brod aufhob, und zu gleicher Zeit den Bierbrauern verbot, ihr Bier auch unter der Taxe zu verkaufen? Hätte man denn wohl einem Bierbrauer sein Gesuch, sein Bier unter der Taxe zu verkaufen, abschlagen, oder ihm vorschreiben können, um wie viel er es unter der Taxe geben dürfe? Wenn man dieses nicht konnte, warum denn ein Gesuch um die Erlaubniß fodern? Kann man sich denn nicht dazu erheben, daß man einsieht, es sey nicht Sache der Regierung, sich unaufgefodert in Privathändel zu mischen, und daß mit solchem Beginnen die Regierung ihren Standpunkt verliere. Es ist hier nicht Ort und Zeit über Taxen von Lebensmitteln zu sprechen. Wenn aber Taxen bestehen, so können sie doch nur den Zweck haben, das Publikum gegen Uebervortheilung zu schützen, und sie sind ihrer Natur nach ein Maximum. Noch ist Niemanden eingefallen, den Bäckern, Metzgern, Lichtergießern u. dgl. zu verbieten, ihre Waare unter der Taxe zu verkaufen, oder zu fodern, daß Jemand dazu eine Er-

laubniß erhole; warum denn gerade bei den Bierbräuern? Man kann sich wohl Ursachen denken, aber schwerlich wird man welche finden, deren Gründlichkeit allgemein anerkannt werden muß. Das Staatsministerium des Innern und die Kreisregierungen haben viele und schwere Aufgaben zu lösen; sie sollten ihre Zeit und Kräfte Besserem und Nöthigerem widmen.

Wenn nun als erwiesen angenommen werden kann, daß der Tarif zur Regulirung der Biertaxe das Publikum benachtheiligt, und sogar die Brauer ihren Vortheil dabei nicht finden, so wird man wohl einer gerechteren Regulirung dieses Tarifes, wobei die arbeitende und ärmere Volksklasse so ganz vorzüglich betheiligt ist, entgegensehen dürfen, nachdem nach den neuesten Vorgängen nicht erwartet werden kann, daß man die Biertaxation ganz aufgeben werde. Nach diesem erneuerten Tarife wäre dann eine Taxe als dasjenige Maximum festzusetzen, was nicht überschritten werden darf, und der Verkauf unter der Taxe, neben einer strengen Aufsicht auf die Güte und den Gehalt des Biers, unbedingt den Brauern zu überlassen. So wird das Volk mit einem guten, gesunden und möglichst wohlfeilen Getränk versehen werden.

Auf der andern Seite muß dem Mißstande, den Preiß des Bieres durch Localauflage zu erhöhen kräftig gesteuert werden. Gegen die Zeiten, wo man etwas der Art ohne Nachtheil thun konnte, haben sich alle Lebensverhältnisse zu sehr geändert. Der Geldumlauf ist nicht mehr so groß als sonst, und der Verdienst bei weitem geringer; was sonst gar nicht bemerkt wurde, wird nun hart gefühlt. In früheren Zeiten wußte man noch nichts von einer solchen Auflage, und die Städte bestanden doch, und zwar gut. Mir scheint, die Verwaltung des Gemeindewesens werde zu theuer. Die bürgerlichen Magistratsstellen sollten mehr Ehrenstellen als bezahlte Dienste seyn. Wenn auch jeder Ein-

zelne nur eine kleine Besoldung bezieht, so macht as Ganze am Ende eine bedeutende Summe, welche von der Stadtkasse zu andern Zwecken verwendet werden könnte. Dahin sollte vorzüglich von Seite der Regierung gearbeitet werden, daß die Kommunaldienste als Ehrendienste geleistet werden, und es wäre dieses wohl nicht schwer. Wie viel wurde in frühern Zeiten um der Ehre willen geleistet, und je mehr dieses edlere Motiv in Thätigkeit gesetzt wird, desto mehr wird in den Gemeinden geleistet werden; gerade dieses Motiv führt zu dem so wohlthätigen Gemeindesinn, welcher in früheren Zeiten so vieles leistete.

Wenn aber dieser Aufschlag hie und da noch nicht entbehrt werden kann, so suche man ihn wenigstens zu beschränken, und an seine Stelle eine andere vielleicht zweckmäßigere Auflage zu setzen.

Hiezu halte ich den Weinaufschlag für das Geeignetste. — Da steht es nun das Schreckenswort, und ich sehe mich schon von allen Seiten angefallen, und für einen Feind aller Weinproduzenten laut erklärt. — Ich bitte nur um eine kleine Geduld, bis ich mich näher erklärt habe, und die Sache dürfte vielleicht Manches von dem Schauerlichen verlieren. Uebrigens handelt es sich hier um die Wahrheit, nicht darum, was einem oder dem andern angenehm ist.

Gleiche Belastung, gleiche Beitragspflichtigkeit ist ein verfassungsmäßiger Grundsatz. Wenn derjenige, welcher Brod und Fleisch ißt, welcher Bier trinkt, einen Aufschlag entrichtet, so ist es offenbar gegen diese Gleichheit der Belastung, wenn der Weintrinker frei ausgehen soll. Darum war es Pflicht, der Staatsregierung zur Herstellung dieser Gleichheit einen Gesetzesvorschlag zur Erhebung eines Weinaufschlages in Antrag zu bringen. Zweimal hat sie dieses gethan, und die Stände des Reichs verweigerten zweimal ihre Zustimmung. Bei der Berathung über die vorgelegten

Gesetzesentwürfe wurde das angeführte Argument nicht widerlegt, aber es wurde zweierlei entgegen geltend gemacht; auf der einen Seite, daß die Gesetzesvorschläge sehr unzweckmäßig seyen, weil diese Auflage den Weinproduzenten treffe, somit dadurch eine Ungleichheit gegen alle andere ähnliche Auflagen, welche den Konsumenten treffen, herbeigeführt werde; und auf der andern Seite, daß kein durchgreifender Rechtfertigungsgrund vorhanden sey, das Volk im Frieden mit einer neuen Auflage zu belasten. Ich bin überzeugt, die Stände des Reichs hatten Recht. Hätte die Staatsregierung einen Gesetzesentwurf vorgelegt, nach welchem diese Auflage vorzüglich auf die Konsumenten wäre überbürdet worden, und hätte sie die Auflage gefodert, um dagegen einen Theil der direkten Steuern nachzulassen, so hätte diese an sich vollkommen rechtmäßige Auflage bewilligt werden müssen.

Inzwischen wie die Sachen nach den genannten Vorgängen stehen, dürfte es nicht wohl zu erwarten seyn, daß sogleich ein dritter hierauf bezüglicher Gesetzesentwurf die Zustimmung der Stände erhalten würde. Dagegen glaube ich, es könne kaum einem Anstande unterliegen, diese Auflage auf bestimmte, durch das nachgewiesene Bedürfniß bemessene Zeiten, statt des Bieraufschlags den Städten zu bewilligen, wodurch auf der einen Seite eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse wohlfeiler, der Schulden-Tilgungsanstalt der gute Fortgang ihrer Haupteinnahme gesichert wird, und die Weintrinker auch mittelbar wenigstens zur Mittragung der Staatslasten beigezogen werden.

Da diese Abgabe nicht nach willkührlichen Normen erhoben werden darf, so müßte nothwendig die Erhebungsart und das Maximum der Abgabe gesetzlich festgesetzt werden, und zu diesem Ende wäre der nächsten Ständeversammlung ein hierauf bezüglicher Gesetzesentwurf vorzulegen. Schon in ältern Zeiten hat man diese

Abgabe nach ähnlichen Grundsätzen behandelt, und die Städte befanden sich wohl dabei, und die Abgabe wurde nicht als eine drückende Last angesehen.

Wie man auch diesen Vorschlag ansehen mag, so ist so viel ungezweifelt, daß von dem nächsten Landtage wohlbemessene Einrichtungen dahin erwartet werden müssen, daß die Nachhaltigkeit der Aufschlagsgefälle für die Staatsschulden-Tilgungsanstalt erhalten, und dem Publikum ein gutes und gesundes Bier zu den billigsten Preisen verschafft werde.

Zehnter Brief.

Eine der wichtigsten und für das Leben einflußreichsten Positionen im Budget ist der Satz »Sporteln und Taxen.« Schon beträgt der Voranschlag dieser Position 2,058,000 fl.; wichtiger noch ist die Beschaffenheit dieser indirekten Auflage.

Zum Voraus muß ich mich dahin erklären, daß ich mich mit der bekannten philantropischen Ansicht, man solle die Taxen und Sporteln ganz entfernen, nicht einverstanden erklären kann, weil ich sie für nichts weniger, als praktisch gut halte, und glaube, eine solche Maßregel würde der ohnedies schon übermäßig gesteigerten Prozeßsucht neue Nahrung verschaffen, und den Staat zu noch viel größeren Ausgaben für die Justizverwaltung zwingen. Auf der andern Seite müßte ein so bedeutender Ausfall durch direkte Steuern gedeckt werden, was bei dem dermaligen Stande der direkten Steuern nicht möglich ist. Auf eine Deckung dieses Ausfalles durch Ersparungen kann nicht gerechnet wer-

den, weil andere wesentlichere Posten von daher ihren Ersatz erhalten müssen. Wer übrigens seine Foderungen zu hoch spannt, erreicht gewöhnlich am Ende nichts oder sehr wenig, und hat Erwartungen angeregt, welche nicht zu realisiren sind, womit nur Unzufriedenheit erzeugt wird. Daher gehe ich von der Voraussetzung aus, daß es bei dieser Budgetsposition bleibe.

Das dringendste und unter keinen Umständen länger verschiebbare Bedürfniß ist die Erlassung einer auf gerechte Grundsätze gebauten Taxordnung; um auch in diesem Theile der Besteuerung die verfassungsmäßige Gleichheit herbeizuführen. Noch wird in verschiedenen Theilen des Reichs nach verschiedenen Taxordnungen dieses Gefäll erhoben, und die Verschiedenheit ist höchst lästig; was aber noch viel schmerzlicher fällt, ist die große Verschiedenheit, welche dadurch in diese Besteuerung gebracht wird, daß man die Geschäfte bei den verschiedenen Gerichten so höchst verschieden behandelt, ein Verfahren, wogegen alle Aufsicht auf Taxexzesse nicht helfen kann, und welches seinen Ursprung der verderblichen Sporteltantieme verdankt. Alles, was über diesen Punkt gesagt werden kann, ist auf den frühern Landtägen gesagt worden, und es wäre überflüssig, dieses hier zu wiederholen.

Auch sagt der Landtagsabschied vom Jahre 1828 eine Revision der bestehenden Tax- und Stempelgesetze, also die Vorlage eines diesen Gegenstand betreffenden Gesetzentwurfes zu.

Hiebei kommt es nun ganz vorzüglich darauf an, von welchen Grundsätzen bei dem Entwerfen dieses Gesetzes und bei der Beurtheilung desselben ausgegangen wird.

Man fordert allgemein eine wohlfeile Justiz. Dieser Wunsch der ganzen Nation darf nicht unberücksichtiget bleiben. Allein man suche den Sitz der Theuerung der Justiz nicht in den dermaligen Taxsätzen, denn diese

sind so billig, als sie es nirgend mehr in der Welt sind. Die Kosten für die Justiz in allen Nachbarstaaten sind ungleich größer als in Bayern, ohne daß dieß zu besondern Beschwerden Anlaß gäbe. Auf der andern Seite muß die Budgetsposition auch der neuen Taxordnung zu Grund gelegt werden, weil die Staatskasse diese Einnahme nicht entbehren kann, und die Ersparungen zur Deckung lästigerer Auflagen und Einnahmen nothwendig sind. Der Grund der Theuerung der Justiz liegt in dem großen Verzuge, welcher nach der bisherigen Gesetzgebung möglich ist, und von den Gerichten noch über die Gesetze hinaus gestattet wird. Eine wohlfeilere Justiz kann also vorzüglich nur dadurch herbeigeführt werden, daß die Gesetzgebung die Verzögerungen von Seite des Gegentheils und von Seite der Gerichte abschneidet. Wer die Hülfe in den kleinen Taxsätzen sucht, geht sehr irre, denn so lange in einer Rechtssache zwanzig und mehr Erkenntnisse möglich sind, wird die Justiz auch bei den kleinsten Taxsätzen theuer seyn, und in kurzer Zeit müssen sich dieselben Klagen wiederholen, weil man dem Uebel nicht an seinem Grunde, sondern nur einer einzelnen Erscheinung begegnete.

Der Grund des Uebels liegt darin, daß nach unserer Gesetzgebung die Rechtsstreite in so viele einzelne untergeordnete Theile aufgelöst werden können, und daß von Seite der Gerichte diese Einzelnheiten in noch mehrere Handlungen aufgelöst werden. Die vorzüglichste Hülfe dagegen muß von der Prozeßordnung erwartet werden. Inzwischen kann auch von Seite der Taxordnung, sowohl für die Gerichts- als für die Advokaten-Taxen dagegen gewirkt werden, und zwar dadurch, daß durch die Gerichtstaxen nicht sowohl die einzelnen untergeordneten Handlungen, als ganze Rechtsgeschäfte belegt werden, und daß man den Advokaten für Handlungen, welche auf Verzögerung der Prozesse wirken, nur geringe Taxen bewilligt. — Durch dieses Verfahren wer-

den zwar die Gerichtstaxen groß erscheinen müssen, und abschrecken, allein dieses ist nur Schein, und die Stände des Reichs werden sich durch einen solchen nicht blenden lassen, und durch die vorgelegten Nachweisungen und die Berathungen der Stände wird das Publikum unterrichtet und über das wahre Verhältniß aufgeklärt. Wenn man einmal über eine Prozeßordnung einig ist, so kann man die Arten der Prozeß-Erledigungen wohl klassifiziren, und nach dieser Klassifikation muß dann die Taxe entrichtet werden, wobei allenfalls die Größe des Streitobjekts, welches auch den Maaßstab für die Advokaten-Taxen wird abgeben müssen, zu Grunde gelegt werden dürfte.

Um beurtheilen zu können, ob der bisherige Ertrag an Taxen und Sporteln durch die neu beantragte Taxordnung gedeckt werde, bedarf es nur eines Voranschlags von Seite der Gerichte, wie viel die Taxen aus der streitigen Rechtspflege nach der bisherigen Rechnung ertragen? wie viele Rechtsstreite nach der der neuen Taxordnung zu Grund gelegten Werthsabstufung bei jedem Gerichte im Durchschnitte vorkommen? auf wie viele Klagen nach ihrer Erhebung verzichtet wird? wie viele verglichen werden? wie viele nach dem ersten Schriftenwechsel definitiv entschieden werden? in wie vielen nach eben diesem Unterschiede an die zweite Instanz, in wie vielen an die letzte und oberste Instanz berufen wird? u. d. m. Mit Hülfe dieser von den Gerichten eingeholten Notizen ist es dann möglich, nach der neuen Prozeßordnung die Soll-Einnahme der Sporteln auf die einzelnen Sätze der neuen Taxordnung umzulegen; und mit Hülfe derselben Notizen können die Stände prüfen, in wie fern die neue Taxordnung den an sie zu machenden Forderungen entspricht.

Eine Taxordnung nach diesen Grundsätzen hat sehr viel Gutes in ihrem Gefolge. Vorerst wird das Geschäft der Taxerhebung und Verrechnung äußerst einfach,

weil man hier noch nicht so viel hundert Positionen erhält, als man dermalen Tausende hat; die Unterthanen werden nicht so oft mit Sportelanforderungen gequält, als dermalen, und man hat auch nicht so viele Gerichtsboten nothwendig, denen jetzt jeder Gang mit vier Kreuzer bezahlt werden muß. Auch der Staatsbürger, welcher einen Prozeß aktiv oder passiv beginnen will, kann sich nach einer solchen Taxordnung selbst die Rechnung machen, wie viel ihm der Prozeß im besten und im schlimmsten Falle kosten kann, und hiernach kann er seinen Entschluß fassen. Nach der dermaligen Taxordnung ist ihm so etwas ganz unmöglich, und mancher fürchtet zu viel, mancher zu wenig von der Last der Taxe, welche ihn trifft. Hiermit fallen ferner alle Unordnungen weg, welche bei der Taxerhebung vorkommen; eben weil die Taxen nur in großen Portionen erhoben werden, ist eine Unordnung, doppelte Erhebung u. d. m. nicht wohl möglich. Endlich wird es bei dieser Einrichtung möglich, die Sportel-Einnahme den Gerichten abzunehmen, und an die Einnehmer der übrigen Steuern zu übertragen, wodurch das Prinzip der Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in diesem Punkte durchgeführt, das Ansehen der Gerichte erhöht, und dieselben von einem ihnen lästigen, und ihrem Wirkungskreise fremdartigen Geschäfte entbunden werden.

Das einzige Bedenken, welches man gegen diese Verfahrungsart erheben könnte, wäre, daß auf die genannte Art der Vortheil der indirekten Besteuerung, diese Beträge in kleinen Portionen, ohne besondere Belastung der Pflichtigen zu erheben, verloren gehen würde. Allein man hat hinsichtlich der Taxen und Sporteln diesen Vortheil schon lange bei der Erlassung der provisorischen Taxordnung für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgegeben; und die Vortheile des vorgeschlagenen Verfahrens sind so groß, daß gerne jeder den vorgenannten Vortheil aufgiebt.

Endlich wird es mit dieser Verfahrungsart auch möglich, die schädliche und verhaßte Sporteltantieme aufzuheben, ohne daß befürchtet werden muß, der Ertrag dieses Gefälles werde geschwächt. Denn, wenn immer ein ganzes vollendetes Rechtsgeschäft der Taxirung unterliegt, so kann bei einer bestimmten Prozeßgesetzgebung und einer klaren Taxordnung nichts von der Willkühr der Richter abhängen; wo hingegen dermalen gar viele Handlungen vorgenommen uud unterlassen werden können, was den Sportelantrag mehrt oder mindert.

So viel von den Taxen und Sporteln aus der streitigen Gerichtsbarkeit.

Was die Taxen aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, so kann ganz nach denselben Grundsätzen verfahren werden, und wenn nur allein die vollendeten Rechtsgeschäfte einer einzigen Taxe unterliegen, so wird auch in dieses Geschäft eine feste Ordnung kommen.

Der einzige Punkt, welchen ich hier anzuregen für nothwendig finde, sind die Duplicate, Troplicate rc. von Urkunden. Oft ist es ein bloßer Zufall, welchen zu beseitigen nicht in der Macht der Betheiligten liegt, ob eine oder mehrere Ausfertigungen nothwendig sind. Ausserordentlich hart ist es, daß von demselben Geschäfte eine Parthei die Sporteln nur einfach zahlt, während eine andere Parthei wegen eines zufälligen Umstandes diese Taxen doppelt, oder gar mehrfach zahlen muß. Die Rechtmäßigkeit solcher Forderung widerstrebt dem gemeinen Menschenverstande, und daher wird sich die öffentliche Meinung mit einer solchen Verfügung nicht aussöhnen, solche wird immer Unzufriedenheit erregen, und dieses sollte wo möglich vermieden werden. Bei der bevorstehenden Revision der Taxordnung wird die Entfernung dieses Mißstandes bewirkt werden können, und allgemein wird dieses erwartet.

Es ließe sich über diesen Punkt noch gar manches sagen; allein auf einer Seite ist schon Alles in den

frühern Landtagsverhandlungen enthalten, und auf der andern Seite bin ich der Ansicht, daß man in den Erwartungen an dem nächsten Landtag die Gränzen der Billigkeit nicht überschreiten dürfe, und daß nur bei dem Einhalten des rechten Maßes etwas Vortheilhaftes erwartet werden könne. Daher glaube ich, dürfen nur diejenigen Forderungen genannt werden, welche die dringendsten sind, und welche auch in Erfüllung gesetzt werden können.

Man wird mir vielleicht den Vorwurf machen, daß ich die Erwartungen in Bezug auf die Besteuerung anführe, und bestimmte Summen ausspreche, auf deren Nachlaß hoffe, ohne daß ich zuvor die Möglichkeit nachweise, wie einer solchen Erwartung entsprochen werden könne; man wird mir vielleicht sagen, daß es Unzufriedenheit erregen heiße, wenn man Hoffnungen des Volkes Nahrung gebe, ohne daß die Möglichkeit ganz bestimmt nachgewiesen sey, dieselben zu verwirklichen.

Ich habe hierauf zweierlei zu antworten. Auf der einen Seite ist hier nicht die Rede davon, Hoffnungen anzuregen, sondern ich rede nur von den im Volke schon lebendigen Hoffnungen, und den Gründen, auf welche sie gesetzt sind. Dann werde ich später nachzuweisen mich bestreben, wie den im Volke lebendigen billigen Hoffnungen auch in der That entsprochen werden könne. Bereits oben habe ich mich schon dahin erklärt, daß ich es nicht für zweckmäßig erachte, zuerst von den Ausgaben zu reden, und nach diesen die Einnahmen zu regeln; und ich glaubte dieses Verfahren selbst beachten zu müssen. Wenn ich, wie nicht geläugnet werden kann, unbilligen Forderungen nicht das Wort rede, so kann man mir auch nicht zum Vorwurf machen, ich rege Unzufriedenheit an. Sparsamkeit von Seite der Staatsregierung ist eine gerechte Forderung, welche das Volk mit um so mehr Recht machen kann, als die Zeitverhältnisse und der Verdienst im Volke auch das

Volk nöthigen, in seinen Ausgaben sich auf das Nothdürftigste zu beschränken. Inzwischen darf darum der Gang der Staatsmaschine nicht gehemmt werden, es dürfen unbillige Foderungen nicht bezahlt werden. Soll dieses von beiden Seiten geschehen, so muß man die Foderungen an die Staatsregierung bestimmt aussprechen, damit sich die Staatsmänner, welchen das Vertrauen des Monarchen die Leitung der Staatsgeschäfte übertragen hat, in ihren Anordnungen darnach richten können. Von ihnen kann das Volk mit Recht fodern, daß sie seinen billigen Erwartungen entsprechen, um so mehr, da selbst der Regent seines Volkes Wünsche hört und gerne billigen Erwartungen Folge gibt. Das ist nicht die Aufgabe eines großen Staatsmannes, ein einfaches Rechenexempel zu machen, und das Budget als ein solches zu behandeln; die Ausgaben nach des Volkes Kräften zu ordnen, und doch die nöthigen Zwecke erreichen, dies ist eine eines großen Staatsmannes würdige Aufgabe, und unser Staatsminister der Finanzen wird sie lösen, wenn die Stände des Reichs ihn unterstützen.

Auch über unser dermaliges Steuersystem habe ich nichts geäußert. Durch die neuen Gesetze über die Steuern hat dieses System die Zustimmung der Stände des Reichs erhalten. Zwar kann der Beschluß einer Ständeversammlung die andere nicht binden; allein traurig wäre es, wenn man bei so wichtigen und tief ins Leben eingreifenden Gesetzen von Zeit zu Zeit schnell ändern wollte. Das Volk ist seit langer Zeit an dieses Abgabensystem gewöhnt, da, wo nicht besondere ungleiche Belastung statt findet, ist es mit dem Systeme zufrieden, und hiernach ist es mit ziemlicher Gewißheit vorauszusehen, daß eine Systemsänderung die Zustimmung der Stände nicht erhalten werde. Eine dahin gerichtete Anregung würde also weit entfernt, ein Resultat herbeizuführen, nur dazu dienen, die Zeit zu

verlieren, die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Stände zu versplittern, und von nothwendigern Gegenständen abzuziehen.

Was endlich die Ausführung der neuen, nach dem letzten Landtage erlassenen Steuergesetze anbelangt, so wird sich erst später die Gelegenheit ergeben, darüber zu sprechen. Ich gehe daher in meinem nächsten Briefe zu einigen andern Einnahmssätzen des Budgets über.

Eilfter Brief.

Von den Gefällen aus dem vollen Staatseigenthume stehen die aus Forsten und Jagden oben an. Nach dem Voranschlage soll aus dieser Einnahmsquelle 2,044,000 fl. eingehen. Es hat sich diese Einnahmsquelle auch nachhaltig gezeigt. Allein die Finanzrechnungen der ersten und zweiten Finanzperiode haben bewiesen, daß die gesammte Regie und Lasten auf unsern Forsten nahebei die Hälfte des ganzen Ertrages aufgezehrt haben. Beiläufig 2,500,000 Morgen Wald, wovon 200,000 Morgen den Salinen zugewiesen sind, und unter einer ganz gesonderten Verwaltung, gleichsam als ein vom übrigen Staatsgute ganz abgesonderter Gegenstand, stehen, ertragen nicht mehr als die obige Summe, somit der Morgen im Durchschnitte nicht einen Gulden, bei einem Holzpreise in dem größten Theile des Landes, welcher auf die Bewohner im Allgemeinen und insbesondere auch Fabrikanten und Gewerbsleute, die zum Geschäftsbetriebe viel Holz bedürfen, sehr hart lastet. Diese Erscheinung muß Nachdenken erregen. Sie wird um so auffallender, wenn man aus den Ständever-

handlungen ersieht, wie in einigen Kreisen sich der Forstertrag nachhaltig auf das vier- und fünffache des Durchschnittsertrags steigert, während in andern Gegenden der Morgen Wald kaum einige Kreuzer rein erträgt.

Bei diesem Stande der Sachen liegt es auf offener Hand, daß die Forstverwaltung zu complicirt und theuer ist. Es muß zwar unserem Finanzministerium zum Ruhm nachgesagt werden, daß es schon verschiedene Schritte zur Vereinfachung dieser Verwaltung gethan hat, allein Durchgreifendes geschah in dieser Sache noch nichts, und darum ist es auch zur Zeit noch immer bei dem gleichen Resultate geblieben. Der große Fehler in dieser Parthie scheint vorzüglich darin zu liegen, daß die obere Leitung zu viel kostet. — In jedem Kreise findet man bei jeder Regierung einen Forstreferenten, zwei Inspektoren, einen Kontrolleur, dann Offizianten, Praktikanten, Rechnungskommissäre, kurz ein ganzes schreibendes Büreau; und alle diese Leute schreiben und rechnen das ganze Jahr aus und ein, gleichsam als ob das Wachsen der Bäume und das Gedeihen der Forste hievon abhinge. Hat man denn in früheren Zeiten dieses auch für nöthig gefunden? Was ist denn in der Wesenheit der Vortheil alles dieses Schreibens? Etwa ein paar Dutzend Prozesse, welche man mit den Bauern, welche Holzrechte oder andere Waldservituten besitzen, anfängt, und welche am Ende verloren werden? Man hat gewiß in den letzten Jahrzehnden, wo man von Seite der Staatskassen das Geld so nothwendig brauchte, die Staatswaldungen nicht besonders geschont, im Gegentheile, man mußte sich da und dort einen Uebergriff erlauben, und wenn nun demungeachtet die Staatswaldungen noch immer schöne Bestände nachweisen, und einen nachhaltigen Ertrag liefern, so dürfte dieses wohl als ein Beweis gelten, daß unsere Vorfahren bei ihrer so sehr einfachen Verfahrungsart die Sache auch verstanden und von der rechten Seite angriffen. Ihnen

stand noch gar viel entgegen, wogegen unsere Forstleute geschützt sind; ein sehr starker Wildstand, und ungemessene Waidservituten hatten oft den nachtheiligsten Einfluß auf junge Schläge, und doch hinterließen uns diese nicht in Forst-Akademien und Schulen, oder auf Universitäten gebildeten Forstmänner herrliche Waldbestände, wie wir sie wenigstens nicht besser unsern Nachkommen hinterlassen werden.

Unsere Vorfahren forderten für die Forsten fleißigen Schutz, gute Aufsicht und unermüdete Kulturen; auf Schreiben wurde wenig oder nichts gehalten. Daher war das untere Dienstpersonal zahlreich, der eigentlichen Beamten aber waren wenige, für sehr große Distrikte ein einziger Oberbeamter. Von den untersten Forstdienern forderte man genaue Kenntniß ihres Distrikts, des Bodens, Erfahrung, welches Holz da und dort am besten gedeihe, und ganz vorzüglich eine strenge Moralität und Genügsamkeit. Von Jugend auf wurde der künftige Forstmann im Walde so zu sagen erzogen, er lernte sich an Gehorsam, Entbehren und Strapazen gewöhnen, kannte jeden Baum in dem Distrikt, den er zu besorgen hatte, und so war er für seinen Dienst ganz tüchtig. Zeichnete sich einer durch Fleiß, Treue und Ordnung in seinem Geschäfte besonders aus, so wurde er Revierförster, und konnte mit der Zeit es sogar zum Oberförster bringen, ohne daß man eben eine streng wissenschaftliche Bildung erforderte. Besonders für den untern Dienst hielt man eine wissenschaftliche Bildung nicht geeignet, damit der Forstmann nicht Bedürfnisse kennen lerne, welche zu befriedigen der Dienst die Mittel nicht gebe, und da man diese Bildung nicht für nöthig hielt. Denn der untere Forstdiener sollte nicht anordnen, sondern genau und pünktlich vollziehen. Der Wald, nicht der Schreibtisch, war der Aufenthaltsort des Försters. Dieß war der Stand der Dinge bis zum

Jahre 1805; Dienstestreue war eine eigenthümliche Tugend der Forstleute, und ihre Lebensart gab ihnen so viel Gesundheit und Kraft, daß sie in ihrem gewöhnlich sehr hohen Alter noch gute Dienste leisteten.

Das System war, wenn gleich nicht frei von Fehlern, doch praktisch. Die im Jahre 1805 eingetretene Forstorganisation suchte die Fehler dieses Systems zu verbessern, behielt aber das Praktische desselben bei, und jene Organisation wird noch immer für die beste gehalten; es gediehen dabei die Forsten, ohne daß die Verwaltungskosten ein billiges Maß überschritten.

Dieser praktische Weg wurde bei der berüchtigten neuen Forstorganisation, einem Produkte der Studierstube, ganz verlassen, und das Resultat des Augenblicks ist eine ungeheuere Vermehrung der Verwaltungskosten; die Ergebnisse für die Forsten selbst werden unsere Nachkommen empfinden, wenn wir einmal den von unseren Voraltern ererbten Schatz aufgezehrt haben.

Die übergroßen Direktionen, welche nach dieser neuesten Organisation bei den Kreisregierungen bestellt sind, haben offenbar die schlimme Folge, daß zu viel Zeit auf das Schreiben verwendet wird, welche offenbar dem Dienste in den Forsten entzogen werden muß, und da mit dem Schreiben weder kultivirt, noch aufgesehen, noch geschützt wird, so muß diese Verfahrungsart dem eigentlichen Forstdienste schaden. Nebstbei werden von diesen Leuten, welche statt des Waldbodens die Akten kultiviren und so herrlich empor wachsen machen, daß wo sonst ein einfacher Aktenschrank erforderlich war, nun schon ganze Zimmer nothwendig sind, — alle alten Prozesse aufgestochen, die Bauern hinsichtlich ihrer alt hergebrachten Servituten beunruhigt, ihnen auch unschädliche Waldwaiden entzogen, das so nöthige Streumachen entweder untersagt oder sehr erschwert und vertheuert, und Unzufriedenheit unter dem Bauernvolke angeregt. Die Wilderei nimmt nebenbei immer zu.

So beurtheilen Sachkenner, und der gemeine Mann, welcher wohl auch weiß, worauf es bei der Forstwirthschaft ankommt, die Sache, und allgemein wird erwartet, daß dieses Sachverhältniß auf dem nächsten Landtage mit Gründlichkeit und Sachkenntniß erörtert, und die Staatsregierung veranlaßt werde, zu einer praktischern und wohlfeilern Forstwirthschaft zurückzukehren. Wenn dann auch die Forsten nicht mehr als bisher ertragen würden, so würde dem Volke und dem Gewerbsfleiße der Vortheil zugehen, daß um die bedeutende Summe, um welche die Forstverwaltung weniger kosten würde, das Holz wohlfeiler werden könnte, was als eine allgemeine Wohlthat anerkannt werden müßte und würde.

Ein fernerer Umstand, welcher die höchste Beachtung verdienen dürfte, möchte eine Ausscheidung der Waldungen nach ihrem Ertrage seyn. Es gibt in Bayern viele Waldungen, wovon der Morgen nicht mehr als einige Kreuzer erträgt, ein Ertrag, der für das Staatsärar viel leichter dadurch erzielt würde, wenn man diese Waldungen an Privaten gegen Steuerentrichtung verkaufen würde. Nicht selten würde die Steuer dem dermaligen reinen Ertrage gleich kommen, und der Staat den Kaufpreis gewinnen. Aber auch die Käufer würden gewinnen, indem sie die dermaligen Verwaltungskosten nicht hätten, und durch ihre eigene Spekulation den Ertrag der gekauften Waldungen erhöhen würden.

Man erklärt sich so häufig gegen Waldverkäufe, fürchtet von daher Mangel an Holz, und Unglücksfälle aller Art, — der Ungrund dieser Befürchtungen ergibt sich wohl am besten daraus, daß die schon so lange verkündigte Holznoth selbst in den Gegenden, wo durch neue Fabriken und erweiterte Gewerbsthätigkeit der Holzbedarf außerordentlich gestiegen ist, noch zur Stunde nicht eintrat. Auf der andern Seite sollte man glauben, Gott lasse da kein Holz mehr wachsen, wo der Förster

nicht mehr den Herrn und Meister spielen kann. Unsre Gutsbesitzer groß und klein kennen den Werth des Waldbesitzes, und suchen Waldungen auf alle Weise zu erwerben, theils weil sie wissen, daß von daher eine weit sicherere Rente zu beziehen ist, als von den Getraide-Aeckern, theils weil ihnen die Waldstreu unentbehrlich ist, deren Erhaltung aber täglich durch gesteigerte Preise oder gänzliche Verweigerung erschwert wird. Daher sind Walddevastationen der Art, daß daraus Holzmangel zu befürchten steht, nicht zu fürchten. Im Gegentheil, wenn der Landmann beim Waldbesitz seinen Vortheil findet, so wird von ihm auf die Kultur mehr gesehen, als unter der Verwaltung der schreibenden Förster.

Wenn es nun Gegenden gibt, wo die Forstverwaltung den Ertrag der Forsten zum größten Theile verzehrt, so suche sich der Staat dieser lästigen Besitzungen zu entledigen, und verkaufe sie. Es finden sich Liebhaber, und dann erst werden die in Privathände gekommenen Waldungen rentiren, dem Staate durch den Kaufschilling und die Steuern, und den Gutsbesitzern durch eine zweckmäßige Benützung. Bei dieser Operation lasse man sich aber ja nicht durch die Gutachten der Forstbeamten irre machen; diese fallen in der Regel gegen jeden Waldverkauf aus, was als ein Eingriff in ihren Wirkungskreis angesehen wird. Man halte sich vielmehr an die ungezweifelte Thatsache des reinen Ertrags. Bleibt dieser unter einem billigen Durchschnittsertrag, so mache man den Versuch mit dem Verkauf, und man wird das Staatseinkommen mehren und zugleich den Wohlstand der Bewohner fördern.

Von dieser Seite ist in Bayern noch außerordentlich viel zu thun, und die Resultate werden lehren, daß diese Maßregel die nützlichste ist, welche ergriffen werden kann.

Noch immer kommt in dem Budget eine Einnahms-Rubrik aus Oekonomien, Brauereien und Fabriken vor;

obschon längst anerkannt ist, daß die Führung solcher Geschäfte nicht Sache einer Regierung seyn soll, und daß dabei auch durchaus nichts herauskommt. — Schon bei der Berathung über das Budget wurde dieses Verhältniß beanstandet, und was von Seite des Finanzministeriums damals für die Rechtfertigung dieser Petition gesagt wurde, hält durchaus die Prüfung nicht aus.

Daß man im Hofkeller zu Würzburg z. B. für den Bedarf des Hofes gute Weine ziehe, wird Niemand tadeln; allein die Hofkellerei in Würzburg soll Hofkellerei im eigentlichen Sinne seyn, nicht eine Weinhandlung, dieses ist ein Geschäft für Private.

Die Brauhäuser zu Kötzting, Straubing, Kaisheim, Hohenberg und Breitensee, die Weißbierbrauhäuser in München und Kelheim sind, obschon die beiden letztern gleichsam ein Monopol haben, nur um die Summe von 13743 fl. verpachtet, und die Finanzkammern müssen ihre Zeit mit der Leitung des Brauwesens verlieren. Vier Brauhäuser, das Hofbrauhaus in München, die Brauhäuser in Würzburg und Hackelberg, das Weißbierbrauhaus in Nürnberg sind sogar noch auf Staatsregie verwaltet.

Ich will gar nichts darüber sagen, daß die Erträge dieser Brauereien jährlich abnehmen, und daß der Staat auf diese Art eine ganz falsche Stellung erhält; aber der Umstand kann nicht genug hervorgehoben werden, daß mit dieser Verfahrungsart der Privatverdienst geschmälert wird, während es doch die erste Aufgabe der Regierung ist, denselben auf jede mögliche Art zu erhöhen.

Es waltet aber noch ein ganz besonderer Umstand ob, welcher die Stände des Reichs veranlassen muß, auf den Verkauf dieser Fabriken, Oekonomien und besonders der Brauhäuser zu dringen.

Nach dem Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 Art. 5. soll es den Gewerbsleuten gestattet seyn:

1) Die Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grad der Vollendung zu bringen, und es soll der Absatz und der Markt keiner Beschränkung unterliegen;

2) die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern soll nicht erschwert werden;

3) diese Bestimmungen sollen auch auf die bestehenden Gewerbe ausgedehnt werden und anwendbar seyn.

Nach diesen Bestimmungen sollte man glauben, es könne gar nicht fehlen, daß wenn ein Braunbierbrauer auch Weißbier brauen wolle, dieses ihm gar nicht erschwert werden könne. Auch wurde die Sache in den Gegenden, wo herrschaftliche Weißbierbrauhäuser nicht bestehen, gerade so angesehen, und ohne Bedenken die Konzessionen zu Weißbierbrauereien ertheilt. Ganz anders aber wurde das Gesetz gehandhabt da, wo solche Weißbierbrauereien von dem Aerar verpachtet oder in eigener Regie behandelt waren, alle Gesuche um Weißbier-Konzessionen wurden entweder unbedingt, oder wenigstens zur Zeit abgeschlagen. Wären die Weißbierbrauhäuser in dem Besitze von Privatpersonen gewesen, so würde man wohl kein Bedenken getragen haben, diese Konzessionen zu geben, man würde sich wohl darauf berufen haben, daß Monopole nicht gestattet werden könnten, und daß Bannbrauhäuser längst abgeschafft seyen. Da aber diese Brauhäuser von der Herrschaft verpachtet waren, so fand man in dem Art. 5. §. 3. des Gewerbsgesetzes, und in der dort beigesetzten Klausel

> »unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes oder vermöge der Ausübung zukommen können,«

einen Ausweg, um die Bannrechte dieser Brauhäuser in der Art aufrecht zu erhalten, daß man keine andere Weißbierbrauereien gestattete. Hiermit war das Publi-

kum und die Gewerbstreibenden bevortheilt; es wurde dem Ersteren ein besseres weißes Bier entzogen, weil jede Konkurrenz fehlte, und die Brauer mußten auf alle Vortheile verzichten, welche aus einer solchen Gewerbserweiterung für sie hätten hervorgehen können. Wenn auch das Wort des Gesetzes das Benehmen der Regierung gegen Verantwortung sichert, so steht doch der Geist des Gesetzes diesem Verfahren geradezu entgegen, weil für die Pächter keine Befugnisse aus einer Gewerbs-Ausübung oder mit einem Besitzstande hervorgehen können, welche durch frühere Gesetze längst abgeschafft sind. Einem solchen verkehrten Verfahren kann nur dadurch abgeholfen werden, daß von Seite der Stände auf den Verkauf dieser Brauhäuser gedrungen wird, wodurch die Staatsregierung eine offenbare verkehrte Stellung verläßt, das Staatseinkommen vermehrt, und das Einkommen der Gewerbtreibenden neben dem Vortheil des Publikums erhöht wird.

Zwölfter Brief.

Unmittelbar nach der Erwartung, daß auf dem nächsten Landtage dem Volke der fünfte Theil der bisherigen Grund- und Dominikalsteuer nachgelassen werde, schließt sich der Wunsch, daß auch das Lotto aufgehoben werde, und diese Einnahme nicht mehr im Budget erscheine, an; und diese Foderung wird vom ganzen Volke so dringend gestellt, daß weder die Staatsregierung noch die Stände derselben widerstreben können, um so weniger, als sich im Verlaufe meiner Betrachtungen über das Budget zeigen wird, daß dieser wohlbegrün-

deten Erwartung genügt werden könne, ohne daß das Gleichgewicht zwischen den Staatseinnahmen und Ausgaben gestört werde.

Man kann nicht mehr über diese Staatseinnahme sagen, als was der Generalbericht des zweiten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über das Budget der ersten Finanzperiode

Verhandlungen vom Jahr 1819 Bd. 6 S. 341 darüber sagt:

»Was man zur Beschönigung seines Beibehaltens »immer sagen möchte, es ist eitle Verblendung und »Sophisterei; es ist der Regierung eines Staates »unwürdig, einen Theil ihres Bedarfs den Unter»thanen durch ein, von der Polizei selbst verpön»tes, Spiel abzulocken, welches krebsartig an dem »Marke der Nation zehrt, sich höchst ansteckend ver»breitet, Aberglauben und Vorurtheile in Masse er»zeugt, die Moralität verscheucht, ganze Familien »an den Bettelstab, einzelne zum Verbrechen führt, »und das meiste, was Schul=, Erziehungs= und »Armen=Anstalten des Staates Gutes stiften mö»gen, rein wieder vernichtet.«

In diesem kurzen Satze liegen alle Momente, welche die Nothwendigkeit der Aufhebung dieser Anstalt unerläßlich begründen, und wenn man allenfalls glauben möchte, es könne wohl die Staatskasse sich noch durch eine Finanzperiode dieser Einnahme erfreuen, und es werde vielleicht mit der Beibehaltung dieser Einnahms-Quelle möglich, die Landbewohner durch einen Nachlaß an Steuern zu erleichtern, so betrachte man, wie diese Einnahme sich in einer kurzen Reihe von einem unbedeutenden Anfang zu einer fürchterlichen Höhe erhoben hat, und man wird schnell von dieser Ansicht zurückkommen.

Anfangs ertrug die Lotterie in Bayern nur 220,000 fl., der Ertrag stieg bis zum Jahr 1812 auf 650,000 fl.;

er fiel dann auf 440,000 fl., erhob sich aber fernerhin jedes Jahr um 100,000 fl., bis er im Jahr 1818 zu 1,262,000 fl. stand. Nach einem dem ersten Finanzgesetze zu Grund gelegten Durchschnitte betrugen die Bruttoeinnahmen 2,228,089 fl., und schon wurde für die zweite Finanzperiode die Einlage der Spielenden auf den Grund der Durchschnittsberechnungen auf die Summe von 4,324,361 fl. angesetzt.

Aus diesem einfachen Fakto ergibt sich mit einer schaudererregenden Gewißheit das reißende Umsichgreifen eines Uebels, welches als das verderblichste anerkannt, und doch von der Regierung und den Ständen des Reichs festgehalten wird. Schon hat der Ausschußbericht der zweiten Kammer den dringenden Wunsch der Nation im Jahr 1828 dahin ausgesprochen:

»dagegen hegt er (der Ausschuß) die bestimmte Erwartung, daß bei Fortsetzung eines geregelten Staatshaushalts, und bei den bereits eingeleiteten, theils noch einzuleitenden, und allerdings auch ohne Nachtheil für den Staatszweck wohl möglichen anderweiten Ersparnissen im Laufe dieser Finanzperiode unfehlbar ein solches Verhältniß zwischen den Staatsausgaben und Einnahmen hergestellt werden könne, daß bei Begründung des Budgets für die dritte Finanzperiode der Ertrag aus dem Lotto zur Deckung des Staatsbedarfs nicht mehr erforderlich seyn wird. Der Ausschuß spricht diese seine Ueberzeugung laut aus und erwartet, daß die nächste Ständeversammlung ernstlich darauf Bedacht nehmen wird, hiernach dem längst gehegten Wunsch der Nation zu entsprechen.

Hiermit ist der Standpunkt für die nächste Ständeversammlung schon sehr bestimmt ausgesprochen, und es ist nun Ehrensache derselben geworden, ein solches Verhältniß herbeizuführen, daß es zur Abgleichung der

Staatseinnahmen und Ausgaben dieser Einnahms-Position nicht mehr bedarf.

Es wird nicht erforderlich seyn, nachzuweisen, wie dieses Spiel der Regierung mit dem Volke nicht nur nach den Gesetzen der Moral unzuläßig ist, sondern wie es sogar dem natürlichen Rechte und den übrigen im Staate geltenden positiven Rechtssätzen entgegen ist, wie bei diesem Spiele das Verhältniß der Einsätze zu den Gewinnen so ungeheuer ungleich ist, daß jedes auch nur einigermaßen billige Verhältniß so überschritten ist, daß der in das Lotto Spielende verlieren muß, worauf dann auch die ganze Existenz dieser Anstalt sich gründet; wie hier die Schwachheiten, die Thorheiten, die Armuth, das Unglück, die Leidenschaften der Unterthanen so mißbraucht werden, daß die Schwachen noch schwächer, die Thorrechten noch thorrechter, die Armen noch ärmer, die Unglücklichen noch unglücklicher, die Leidenschaftlichen noch leidenschaftlicher werden; und dieses Alles ausdrücklich mit Vorbedacht und ganz allein in der Absicht, damit der Staatskasse aus dieser Schwäche, Thorheit, Armuth, Unglück, Leidenschaft eine Einnahmsquelle für den Staat werde; — wie diese Anstalt die ungebildete Volksklasse zu Aberglauben, zu Betrügereien, zu Diebereien, überhaupt zu allen Lastern führe; wie selbst das Glück in diesem Spiele für den Gewinnenden das größte Unglück werde, weil es einen neuen Reiz zur Fortsetzung dieses unglücklichen Spieles gibt; wie einzelne Familien, vor Kurzem noch rechtlich, brav, wohlhabend, in weniger Zeit diesem Spiele ergeben, als entsittlichte, allem Bösen ergebene Menschen, den Bettelstab ergreifen müssen; wie ganze Gemeinden, diesem Spiele ergeben, in Verfall gerathen; wie der Stand der Dienstboten hiermit demoralisirt wird, und wie Treue und Glauben diesem furchtbaren Teufel geopfert, weder das Vermögen der eigenen Angehörigen, noch jenes von Wittwen und Waisen, noch das des Staates schont. Alles dieses wurde mit Wahrheit und Offenheit

auf den früheren Landtagen gesagt und oft genug wiederholt. Nur hatte man weder von Seite des Staates noch von Seite der Stände den Muth, eine Einnahmsquelle aufzugeben, welche man für unentbehrlich hielt, und übertäubte lieber das Gewissen, auf welchem vielleicht die Verantwortlichkeit schwer lastete, um nur nicht eine neue Einnahmsquelle eröffnen, oder eine alte Ausgabe abschneiden zu müssen. Man begnügte sich auf dem ersten Landtage, das Uebel in seiner ganzen Größe darzustellen, und die Hinwegräumung desselben einem der folgenden Landtäge zu überlassen, gleichsam als wollte man mit diesem Anerkenntnisse sein Gewissen und seine Seele sicher stellen gegen die Verantwortung wegen so vielen Lastern und so reichen Unglücks, deren ergiebige Quelle zu verstopfen man nicht den Muth hatte, und dasselbe wurde auf allen folgenden Landtagen mit derselben gemüthlichen Schwäche unter den de- und wehmüthigsten Klagen wiederholt. Man bedachte hiebei nicht, daß die Verantwortung um so viel größer werde, je klarer die Erkenntniß des Bösen hervortritt, und je gewisser das Böse auf den fällt, der es hätte verhindern können; man sah das in fürchterlichem Maße steigende Unglück, man bemerkte die nahebei auf das doppelte gestiegenen Einsätze der Spielenden, bedauerte unendlich, nicht helfen zu können, und schob der dritten Ständeversammlung in den Busen, was man nicht Kraft hatte, selbst zu leisten. — Kann man es sich als möglich denken, daß dasselbe Verfahren auch auf diesem Landtage eintrete? Ich glaube es nicht, und zwar aus zwei Gründen. Einmal ist es, wie bereits nachgewiesen wurde, Gewissens- und Ehrensache geworden, eine Einnahmsquelle nicht mehr anzuerkennen, welche das Volk so unendlich demoralisirt, und damit der Staatsgesellschaft so unendliches Uebel bereitet; und zweitens glaube ich, es wird den Ständen auf dem nächsten Landtage nichts in dieser Beziehung zu thun übrig bleiben, als unterthänigst der Staatsregierung dafür zu danken, daß

sie auf eine Einnahmsquelle freiwillig verzichtet hat, welche sie als verderblich selbst anerkannte. — Ich will die Gründe für meine Hoffnung nicht näher entwickeln, genug mein Vertrauen auf eine Weisheit und Kraft des Gemüthes und Geistes sind zu groß, als daß ich fürchten könnte, mich einer Täuschung hinzugeben.

Ich will indessen noch kurz die Gründe prüfen, welche man für die Beibehaltung dieses Spieles vorbrachte, oder womit man wenigstens die nicht alsbaldige Aufhebung desselben zu beschönigen suchte.

Es wurde bemerkt, daß die schlimmen Folgen der Lotterie wohl nicht so schlimm seyn dürften, als man sie gewöhnlich angebe, und daß die Verarmung im Volke nicht so groß sey, als man gewöhnlich sage; weil noch so viel in die Lotterie gespielt werde, und die Einsätze sich immer mehrten.

Die Unrichtigkeit dieser Schlußart kann nicht zweifelhaft seyn. Dieses Spiel steht, wie alles moralische Uebel im umgekehrten Verhältnisse mit dem Wohlstande und der Moralität der Nation, und es ist gerade das Bedauernswürdigste, daß mit dem Zunehmen der Spiellust der unleugbarste Beweis von der Demoralisation und Verarmung der Nation gegeben ist. Hier ist nicht die Rede von einem Spiele, bei welchem eine geschickte Berechnung der Umstände oder sonstige Klugheit Vortheile gewähren kann, sondern hier theilt allein das blinde Glück seine Gaben in der Art aus, daß immer die Spielenden, in der Regel sogar der Gewinnende verliert. Wenn man die Spielenden näher mustert, so findet man die Einsätze nicht allenfalls aus überflüßigem Gelde geleistet, sondern das Geld dazu erbettelt, erborgt, erstohlen, durch Betrug erlangt; die Erfahrung lehrt, daß gerade diese Spielwuth mit dem abnehmenden Vermögen gleichen Schritt hält, und daß hier vom blinden Glücke die Herbeischaffung des durch eigene Schuld Verlornen, Verpraßten ꝛc. verlangt wird. So-

liche sparsame Haushälter spielen gewiß gar nicht in die Lotterie.

Weiter wird behauptet, daß wenn man die Lotterie aufhebe, das Geld aus dem Lande in fremde Lotterieen fließe. — Eigentlich sollte man sich denn doch wohl schämen, eine solche Behauptung aufzustellen, weil sie eine große Schwäche voraussetzt. Vorerst muß gefragt werden, in welche Lotterieen denn das Geld fließen soll? Dieses Lotto di Genua besteht, man muß es mit einem traurigen Gefühle sagen, nahebei nicht mehr in Deutschland; und wenn es denn auch da und dort in der Ferne besteht, so kann sehr schwer vom Auslande aus darein gespielt werden. Diese Spielart setzt viele Ziehungen voraus, und die Einsendung der geschlossenen Listen vor der Ziehung; daher ist das Spiel auf sehr beträchtliche Entfernung sehr erschwert, und ganz besonders tragen die kleinen Einsätze die mit einem solchen Spiele verbundenen Kosten und Mühen nicht aus. Gerade aber die kleinen Einsätze sind die häufigsten und die gefährlichsten. Lotto-Kollekteurs für dieses kleine Spiel von Seite fremder Regierungen im Lande aufstellen, geht nicht wohl an, theils nach dem Verhältnisse der Regierungen unter einander, theils weil die Aufstellung solcher Kollekteurs ganz unmöglich unbekannt bleiben kann. Es wären also nur noch die so häufig bestehenden Klassenlotterieen, welche zu fürchten waren. Allein hier ist der Reiz zum Spiel schon an und für sich nicht so groß, als bei der Zahlenlotterie, weil man sein Glück nicht so oft versuchen kann; und dann fordern diese Lotterieen schon bedeutende Summen, und eine gefährliche Korrespondenz; wozu noch kommt, daß man der Entfernung und Unsicherheit wegen nicht leicht traut. Selbst für diese Lotterieen können im Lande aufgestellte Kollekten einer auch nur einigermaßen aufmerksamen Polizei nicht entgehen. — Auf allen Fall ist schon unendlich viel gewonnen, wenn das kleine Spiel nicht mehr ge-

gespielt werden kann, und es geht offenbar bei den Klassenlotterien nicht mehr an. — Wenn aber auch wirklich das Spielen in auswärtige Lotterien nicht ganz verhindert werden könnte; ist denn das hiefür ins Ausland gehende Geld so ganz verloren, daß man auf dieses Argument ein so großes Gewicht legt? Wie vieles Geld geht nicht sonst auch für die unnützesten Dinge ins Ausland, ohne daß es der Staat verböte? Bei den dermaligen Staaten- und Handelsverhältnissen verschwindet ja das Geld nicht. Rechnet man es denn nicht für einen ungeheuern Gewinn, daß die Staatsregierung durch die Aufhebung des Lotto sich von dem Vorwurfe entlastet, ihre eigenen Unterthanen durch die Darbietung der Gelegenheit demoralisirt und zum Theil zu Grund gerichtet zu haben? Heißt dieser ganze Einwand nicht mit andern Worten: weil andere Regierungen ihren Unterthanen die Gelegenheit darbieten, sich durch das verderbliche Lottospiel zu Grund zu richten, und daran die Landesunterthanen Theil nehmen können, so soll die Landesregierung diese Gelegenheit auch darbieten? Wie sieht es denn um den Werth dieses Argumentes vor dem Richterstuhle der Moral aus? Oder darf diese vielleicht im Staate ganz hintan gesetzt werden?

Hieraus ergiebt sich zugleich, was von dem Vorschlage zu halten sey, statt der Zahlenlotterie eine Klassen-Lotterie im Lande einzurichten. Für die Klassen-Lotterie spricht weiter gar nichts, als daß sie weniger verderblich sey, und daß die ärmern Volksklassen nicht daran Theil nehmen können. Das Mehr oder Weniger ist hier das vorzüglich Entscheidende nicht, sondern der Umstand, daß hier die Staatsregierung mit dem Volke spielt, und daß dieses Spiel noch überdies verderblich ist. Wer kann denn übrigens dafür stehen, daß die Klassen-Lotterie weniger schädlich ist? Es giebt unter den Leuten, welche etwas mehr Geld haben, gerade solche, wie in der ärmsten Klasse. Endlich, worauf soll

sich denn das Privilegium gründen, daß nur die Leute in die Lotterie spielen dürfen, welche etwas mehr Geld haben? Wie man auch die Sache betrachten mag, rechtfertigen läßt sich keine Art der Lotterie; und daher muß die bestehende aufgehoben und darf keine andere an ihre Stelle gesetzt werden.

Auch nicht einmal als ein Uebergang darf eine Klassenlotterie, wie die eine solche Einnahmsquelle gerne festhaltenden Finanziers wünschen, eingerichtet werden; denn vom Unrecht zum Recht, vom Bösen zum Guten bedarf es keines Uebergangs, ja es ist kein solcher zulässig.

Von mehreren Seiten wurde ferner gegen die Aufhebung der Lotterie geltend gemacht, daß, wenn diese Einnahmsquelle mit 1,190,000 fl. zu fließen aufhöre, am Ende der Ausfall doch direkt oder indirekt auf die Grundeigenthümer falle; denn behalte man diese Einnahmsquelle bei, so könne dasselbe erspart werden, als wenn man sie fahren lasse, und dann gehe im Beibehaltungsfalle der Gewinn den direkt Besteuerten zu, welche an diesen Steuern einen um so größern Nachlaß erhalten können.

Dieses Argument enthält einen sehr argen Trugschluß. Es ist bei jeder Einnahme, sie werde vom Staate oder von einem Privaten gemacht, wohl die erste Frage um die Rechtmäßigkeit, und wenn es in dieser Beziehung fehlt, so darf sie nicht beibehalten werden.

Hiezu kommt, daß diese Erleichterung in der That nur scheinbar ist. Abgesehen, daß viele der Grundbesitzer selbst an diesem Uebel leiden, in welches sie die zur Leidenschaft gewordene Spielwuth versetzt hat; so leiden sie auch noch durch dasselbe, wegen der unter den Dienstboten und unter ihren Nachbarn einreißenden und um sich greifenden Immoralität, welche alle gemeindlichen und Familienbande immer lockerer macht, und am Ende aufzulösen droht. Dies wäre ein schöner Gewinn der Grundbesitzer, welche das höchste Interesse

daran haben müssen, durch Aufrechthaltung der Moralität das Bestehen der bürgerlichen Ordnung und hiermit der Sicherheit ihres Eigenthums festzuhalten.

Eitle Sophisterei und Verblendung ist alles, was man für die Beibehaltung dieses Spiels sagen mag, und der einsichtsvollere und bessere Theil der Nation erwartet mit Zuversicht, daß diese Einnahmsquelle im nächsten Finanzgesetze nicht mehr erscheinen werde; und selbst Viele von denen, welche sich diesem Spiele ergeben haben, wünschen in Stunden einer ruhigen Sammlung des Gemüthes, die Aufhebung des Lotto, da sie sich nicht stark genug fühlen, aus eigener Kraft demselben zu entsagen, und daher es gerne sähen, wenn ihnen die Regierung durch diese Aufhebung den ungleichen Kampf erleichtern würde.

Dreizehnter Brief.

Von den Lehen-Grund-Zins-Zehent- und grundherrlichen Gefällen, welche im letzten Budget mit 4,800,000 fl. aufgetragen sind, habe ich aus guten Gründen hier nicht gesprochen. Diese Einnahmen stehen mit dem Kulturgesetze in zu naher Berührung, als daß ich hier den Aeusserungen über jenes Gesetz hätte vorgreifen wollen. Alles was in Bezug auf dieses gewünscht wird, muß durch das Kulturgesetz erreicht werden, weil nicht der Staat allein solche Gefälle hat, sondern noch gar viele Stiftungen und Privaten, und in einem konstitutionellen Staate Alles nur durch Gesetze regulirt werden kann, da jeder andere Weg, außer

Vertrag und Gesetz, nur widerrufliche Vergünstigung gibt. Ich kann hier um so mehr hinsichtlich dieser Einnahmen auf meine Aeusserungen über das Kulturgesetz verweisen, als an der Einnahmsposition selbst zur Zeit nichts geändert werden kann, als allenfalls die auf den rechnungsständigen Durchschnittspreisen berechneten Geldanschläge.

Die Einnahmsposition aus Salinen und Bergwerken gibt nur den einzigen Wunsch nach wohlfeileren Salzpreisen. Indessen ist durch die Fabrikation eines wohlfeileren Viehsalzes für die Landwirthschaft schon vieles gethan, und es darf nicht übersehen werden, daß bei dem beschränkten Absatze unsers Salzes ins Ausland, doch die Budgetposition erreicht werden muß. Mit Billigkeit kann daher von der General-Salinen- und Bergwerks-Administration nicht mehr gefordert werden, als sie leistete.

Unsere Bergwerke nehmen seit einiger Zeit einen neuen Aufschwung, und insbesondere ist zu erwarten, daß bei der Thätigkeit und Geschicklichkeit, womit sich einige unserer Bergbeamten der Verbesserung der Eisenfabrikation widmen, worunter der ausgezeichnete Bergmeister Herr Bergman in Bergen nach vorgelegten und von dem Preisgerichte geprüften Proben, obenan steht, unsere Hüttenwerke eine wahre Schule für alle Hammer- und Eisenwerke in Bayern werden. Dieses war der Zweck der ersten Stände-Versammlung. Der Privatunternehmer kann nicht so viel Zeit und Geld aufwenden, um für die Verbesserung solcher Fabrikationszweige die nöthigen Versuche zu machen und Jahre lang fortzusetzen, damit ein Eisen zum Vorschein komme, welches allen Bedürfnissen des Ackerbaues und der Gewerbe entspricht. Für die Ermunterung und Unterstützung dieses wohlthätigen Strebens verdient das königliche Staats-Mini-

sterium der Finanzen und die General-Bergwerks-Administration allgemeine Anerkennung, und thätige und geschickte Beamte öffentliches Lob.

Alle übrige Einnahms-Sätze geben keine besondere dringende Veranlassung zu allgemeinen Wünschen und Erwartungen, zu deren Verwirklichung der Landtag mitwirken kann.

In den vorhergehenden Briefen habe ich mir diejenigen allgemeinen Erwartungen des bayerischen Volkes zusammengestellt, auf deren Realisirung die Nation in dieser Beziehung mit Zuversicht rechnet; ich glaube nachgewiesen zu haben, daß diese Erwartungen in der Natur der obwaltenden Verhältnisse wohl begründet sind, und daß für sie die höchste Billigkeit spricht. Es bleibt nun nur noch der Nachweis zu liefern, wie hinsichtlich des Aufgebens einiger Einnahmsquellen diesen Erwartungen genügt werden könne, ohne daß das nöthige Gleichgewicht zwischen den Staats-Einnahmen und Ausgaben gestört wird; wodurch denn auch das Vernunftgemäße und Rechtliche dieser Erwartungen ausser Zweifel gestellt ist. Diese nähere Beleuchtung der Ausgabspositionen im Budget wird der Gegenstand der folgenden Briefe seyn, und es sollen bei dieser Gelegenheit mit gleicher Offenheit und Wahrheit des Volkes Erwartungen namhaft gemacht und geprüft werden. Auch hierbei werde ich mich auf das beschränken, was als das Nothwendigste allgemein anerkannt und was mit Billigkeit erwartet werden kann. Ich weiß gar wohl, daß ich von verschiedenen Seiten meiner Ansichten wegen werde getadelt werden. Die Einen werden meine Forderungen übertrieben, die Andern dieselben als ungenügend finden; allein dieses eben möchte dafür zeugen, daß ich den rechten Weg eingeschlagen habe; und da

das bayerische Volk mäßig, besonnen und rechtlich ist, und jedem Unmaße abhold, so wird dasselbe gerade diese Mäßigung anerkennen.

Dankbar werde ich übrigens jede bessere Ueberzeugung, welche man mir durch Gründe, gestützt auf Thatsachen, zu verschaffen im Stande ist, ehren, und bei überwiegenden Gründen denselben huldigen.

Erratum.

Seite 81 Zeile 5 v. u. statt richtig, lese ruhig.
— 87 — 5 v. u. statt genannt, l. gewarnt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Des bayerischen Volkes Erwartungen von dem Landtage im Jahre 1831 In zwanglosen Heften abgehandelt

Bd.: 2

München 1830

Bavar. 4873 i-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10387287-7